

# **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**GR/230/2022**

über die  
**ÖFFENTLICHE**  
Sitzung des Gemeinderates

am: 21.Juni 2022

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.33 Uhr

Ort: im Rathaussaal des Neuen Rathauses

# STADTGEMEINDE NEULENGBACH

## VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/230/2022

### über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 21.Juni 2022  
Beginn: 18.30 Uhr  
Ende: 19.33 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

#### Anwesend waren:

##### Vorsitzende(r):

Herr BGM Jürgen Rummel VPN

##### stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

##### Stadträte:

Herr STR Christof Fischer SPÖ  
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss  
Herr STR Helmut Leonhartsberger VPN  
Frau STR Maria Rigler VPN  
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN  
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner  
VPN

##### Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ  
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE  
Herr GR Christoph Bauer VPN  
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN  
Herr GR Mario Drapela SPÖ  
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss  
Herr GR Ewald Figl Liste Heiss  
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN  
Herr GR Martin Hierstand VPN  
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN ab 19.13 Uhr (TOP 17)  
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN  
Herr GR Bernhard Karrer Liste Heiss  
Frau GR Sonja Koch SPÖ  
Herr GR Wolfgang Kramer GRÜNE  
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE  
Herr GR Andreas Roder NEOS  
Herr GR Leopold Schoissengayer Liste Heiss  
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN  
Herr GR Leopold Staudigl GRÜNE  
Herr GR Wolfgang Süß VPN  
Frau GR Mag. Petra Tauber FPÖ  
Herr GR Günther von Unterrichter SPÖ

**Beratende Stimme:**

Herr STA-Dir. Leopold Ott

**Schriftführer:**

Herr AL Christian Kogler

**Nicht anwesend waren:****Gemeinderäte:**

Herr GR Philip Heß	Liste Heiss	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt
GR Sabine Zuber	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	1. – 16.	29/33
	17. – 23.	30/33

***Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.***

## TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Gesundheitsversorgung in der Stadtgemeinde Neulengbach; Resolution des Gemeinderates
4. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors
5. Virtueller 360 Grad Rundgang durch das Stadtgebiet Neulengbach
6. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Verein "Hilfswerk Neulengbach"
7. Radweganbindung Klosterberg - Erhaltungserklärung
8. Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich; Antrag um Wiederaufnahme
9. Generalsanierung Waldwegbrücke - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
10. Notstromversorgung WVA - Vergabe der Liefer- und Montageleistungen
11. Herstellung von Nebenanlagen in der KG St. Christophen
12. Friedhof Neulengbach - Erweiterung der Urnenanlage
13. Fernwärmeversorgung St. Christophen; Auftragsvergabe und Verträge
14. Auflassung einer Teilfläche öffentlichen Gutes AZ 1573/2022
15. Trafostation im Bereich WSZ (KG Inprugg) - Dienstbarkeitsvertrag AZ 2177/2022
16. Heizungsanlage Rathaus und Gerichtsgebäude
17. Sportförderungen 2022 (UTC - 4. Tennis Trophy)
18. Darlehensaufnahmen 2022
19. Darlehen - vorzeitige Darlehensrückführung
20. Energieliefervereinbarung Strom
21. Förderungsantrag C268866, KEM-Holzheizungen - ASO St. Christophen
22. Förderungsvertrag C264049, KEM-PV-Neulengbach - Volksschule
23. Förderungsantrag B905113, Wasserversorgungsanlage, BA 34 HB Kleebüchel

## PROTOKOLL:

<b>TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
---

Berichterstatter: Bgm. Jürgen Rummel

Bgm. Rummel begrüßt und stellt mit einem Präsenzquorum von 29/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

<b>TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls</b>
--

Berichterstatter: Bgm. Jürgen Rummel

Das Protokoll der letzten Sitzung ist den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden. Deshalb wird auf eine Verlesung verzichtet. Schriftliche Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung liegen keine vor. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

<b>TOP 3.</b>	<b>Gesundheitsversorgung in der Stadtgemeinde Neulengbach; Resolution des Gemeinderates</b> <b>Vorlage: DI/125/2022</b>
---------------	--

Berichterstatter: Rummel Jürgen, BGM

**Sachverhalt:**

Auf Grund der sich bereits zum Jahreswechsel abzeichnenden, besorgniserregenden Entwicklung in der Gesundheitsversorgung der Neulengbacher Bevölkerung hat Herr Bürgermeister Jürgen Rummel Kontakte zu den maßgeblichen Stellen beim Amt der NÖ Landesregierung, bei der Österreichischen Gesundheitskasse und der Österreichischen Ärztekammer Kontakt aufgenommen und die Sorgen und Befürchtungen aus der Sicht der Stadtgemeinde Neulengbach deponiert und um Lösung ersucht. Zuletzt hat es auch ein persönliches Gespräch mit dem Generaldirektor der Österreichischen Gesundheitskasse gegeben. Zur Untermauerung der Neulengbacher Position erscheint die Verabschiedung einer Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach mit folgendem Inhalt an die Österreichische Gesundheitskasse, die Österreichische Ärztekammer, Herrn Gesundheitsminister Johannes Rauch und Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner als angebracht:

**Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach**

Aktuell verfügt Neulengbach über 3 Vertragsärztstellen für Allgemeinmediziner. Mit Ende Juni geht jedoch Herr Dr. Herbert Fohringer in Pension. Für die Nachfolge gibt es eine Interessentin. Eine definitive Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor. In diesem Zusammenhang und nach Rücksprache mit den verbleibenden Allgemeinmediziner in unserem Gemeindegebiet und auch aus den Gemeinden des historisch gewachsenen Sanitätssprengels ist darauf hinzuweisen, dass Neulengbach und die gesamte Region in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen enormen Bevölkerungsanstieg erfahren haben.

Wohnbevölkerung					Vertragsärzte
Gemeinde	1991	2001	2011	2021	
Asperhofen	1.971	1.795	2.097	2.266	1
Maria Anzbach	2.562	2.621	2.786	3.009	1
Neulengbach	6.147	7.120	7.849	8.345	3
	10.680	11.536	12.732	13.620	
Veränderung		8,01%	19,21%	27,53%	0,00%

Aus dieser Darstellung ist abzuleiten, dass seit dem Jahr 1991 die Wohnbevölkerung um beinahe 28 % angestiegen ist. Die Anzahl der Vertragsärzteplanstellen ist jedoch mit 5 Allgemeinmediziner unverändert geblieben. In Gesprächen mit den Allgemeinmedizinerinnen in Neulengbach wurde vermittelt, dass die ärztliche Versorgung mit der derzeitigen Anzahl an Allgemeinmediziner:innen in der gewollten und gewohnten Qualität nicht aufrechtzuerhalten sein wird.

Aus diesem Grund äußert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den dringenden Wunsch und die Bitte an die Ärztekammer und die Österreichische Gesundheitskasse, die Vertragsärzteplanstellen betreffend Allgemeinmediziner:innen für Neulengbach bzw. für das Gebiet des „Sanitätssprengels“ zu erhöhen.

**PVZ - Gesundheitszentrum**

Der Gemeinderat ist fest davon überzeugt, dass die Errichtung eines Gesundheitszentrums in Neulengbach einerseits zu einer Entlastung der niedergelassenen Ärzte aber auch zu einer Verbesserung in der Versorgungsqualität für unsere Bevölkerung führen wird. Aus diesem Grund haben bereits Gespräche mit den zuständigen Stellen beim Land Niederösterreich und mit den Allgemeinmedizinerinnen in Neulengbach stattgefunden. Dabei ist klar vermittelt worden, dass mit der Errichtung und dem Betrieb eines Gesundheitszentrums in Neulengbach die angestrebten Ziele erreicht werden könnten. Aktuell scheitert das Projekt daran, drei

Allgemeinmediziner:innen für das Gesundheitszentrum ausfindig zu machen. Dies begründet sich einerseits damit, dass eine bereits niedergelassene Ärztin ihre Ordination in ihrem eigenen Haus betreibt und damit keinen Bedarf nach einem Wechsel sieht und andererseits vor allem damit, dass uns die Nachfolge für die freiwerdende Planstelle nach Dr. Fohringer nicht bekannt ist.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Ziel nach einem Gesundheitszentrum nur dann zu erreichen ist, wenn in Neulengbach eine zusätzliche Planstelle geschaffen und die Nachfolge nach Dr. Fohringer mit dem Hinweis auf die Tätigkeit in einem PVZ - Gesundheitszentrum sehr zeitnah geregelt wird.

Wir dürfen auch festhalten, dass der Standort für ein PVZ - Gesundheitszentrum vorhanden ist.

#### Fachärzte

Auch das Thema der Vertrags-Fachärzte möchte der Gemeinderat ansprechen. Aktuell gibt es Neulengbach keine einzige Vertragsfacharztplanstelle. Aus der Bevölkerung werden wir immer wieder mit Wunsch nach einem Vertragskinderfacharzt / einer Vertragskinderfachärztin konfrontiert. Diesen Wunsch nehmen wir mit der Bitte um Prüfung einer positiven Erledigung gerne in die Resolution auf.

#### Gesundheitseinrichtung

Im Gemeindegebiet wurde über Jahrzehnte in Unterdambach ein Blindenheim betrieben. Dieses Haus wurde geschlossen und schließlich verkauft. Seit diesem Zeitpunkt wartet das Gebäude auf eine entsprechende Nachnutzung. Das Areal verfügt über eine Grundfläche von rd. 24.000 m<sup>2</sup> und Nutzflächen von rd. 28.000 m<sup>2</sup>. Raumordnungsrechtlich besteht hier die Widmung Bauland Sondergebiet Blindenheim. Aus diesem Grund und auch aus Gründen der Verträglichkeit mit der Bevölkerungsstruktur in Unterdambach erscheint uns eine Nutzung im Bereich der Gesundheitsvorsorge bzw. der Nachbetreuung von Erkrankten als sinnvoll.

Den diversen Berichten in Fachjournalen entnehmen wir immer wieder, dass von Seiten der Kassen großer Wert auf die präventive Gesundheitsversorgung und auch auf eine wirkungsvolle Rehabilitation gelegt wird. Aus diesem Grund ersuchen wir um Überlegungen, die Errichtung eines entsprechenden Zentrums am Standort in Unterdambach zu realisieren bzw. mitzuteilen, ob es hier entsprechendes Betreiberinteresse gibt.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach ist bewusst, dass wir Sie mit einer Reihe von Anliegen der Stadtgemeinde Neulengbach konfrontieren. Andererseits ist dies aber der Beweis, dass dem Gemeinderat sehr an der ordnungsgemäßen und qualitätvollen Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung gelegen ist.

Aus diesem Grund ersucht der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach, die dringenden Anliegen zu prüfen und für eine ehestmögliche, positive Erledigung im Sinne der Neulengbacher Bevölkerung zu sorgen.

#### Konkret hat der Gemeinderat die folgenden Anliegen definiert:

- Zusätzliche Vertragsärzteplanstellen für Allgemeinmediziner:innen
- Unterstützung bei der Gründung eines Primärversorgungszentrums mit der Option der Erweiterung auf ein Gesundheitszentrum
- Schaffung von Vertragsärzteplanstellen für Fachärzte bzw. Fachärztinnen
- Überlegungen zur sinnvollen Nachnutzung des ehemaligen Blindenheims in Unterdambach

#### Vorberatungen:

Die Angelegenheit wird in der Fraktionsobleutebesprechung erörtert.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Vorerst keine finanzielle Auswirkung.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Resolution an Herr Gesundheitsminister Johannes Rauch, an Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, an die Österreichische Ärztekammer und an die Österreichische Gesundheitskasse beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Ott Leopold, STADir.	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

<b>TOP 4.</b>	<b>Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors</b> <b>Vorlage: FIN/337/2022</b>
---------------	---

Berichterstatter: Rummel Jürgen, BGM

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2016 wurde die gemeinsame Anschaffung eines Atemluftkompressors für die sieben Feuerwehren beschlossen. Stationiert ist das Gerät im Feuerwehrhaus Neulengbach Stadt.

Die Fa. Bauer Poseidon, 2355 Wr. Neudorf, hat die jährliche Wartung durchgeführt. Die Kosten für die Reparatur und das Service belaufen sich auf EUR 1.553,20, die Feuerwehr Neulengbach Stadt hat diese Rechnungen, wie bereits in den Vorjahren, bevorschusst.

Mit der Feuerwehr Neulengbach-Stadt wurde besprochen, dass die Kosten für die Reparatur und das Service des Atemschutzkompressors, der zur Nutzung aller Feuerwehren unserer Gemeinde im Feuerwehrhaus Wiener Straße 29 stationiert ist, nicht von der Feuerwehr Neulengbach-Stadt alleine getragen werden kann.

Die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach ersuchen daher um Gewährung einer Unterstützung in Höhe von EUR 1.553,20, um die Service-, Reparaturkosten des Atemschutzkompressors decken zu können.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde im Arbeitskreis „Feuerwehren“ vorbesprochen.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 unter dem Konto 164000-729000 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle an die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach eine Unterstützung in Höhe der aufgelaufenen Erhaltungskosten des Atemluftkompressors von EUR 1.553,20, das sind EUR 221,89 pro Feuerwehr, beschließen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt zur Gänze an die Feuerwehr Neulengbach Stadt, die die Rechnung der Fa. Bauer Poseidon bevorschusst hat.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Rummel Jürgen, BGM

**Sachverhalt:**

360° Rundgänge sind ein einzigartiges Marketinginstrument, das die reale Welt virtuell und interaktiv erlebbar macht. Benutzerfreundliche Handhabung und uneingeschränkte Funktion auf Desktop, Tablets und Smartphones bringen damit die Vorzüge einer Stadtgemeinde im Web optimal zur Geltung.

360° Präsentationen können für unterschiedliche Bereiche in der Gemeinde genutzt werden – für Tourismus, Gastronomie, Wirtschaft, Immobilien und natürlich für kulturelle Einrichtungen. Die Zugriffszahlen auf die Website steigen rasant, die Verweildauer der Besucher erhöht sich.

Die Aufnahmen von Sebastian Wegerbauer bestechen durch höchste Auflösung und Schärfe bei kurzen Ladezeiten. Die Aufnahmen laufen auf jedem Browser (Mac und Windows) und auf jedem Endgerät, es werden auch alle gängigen VR-Brillen unterstützt. Ein virtueller Rundgang mit wenigen Klicks durch Neulengbach mit Hotspots, Vorschau Bildern und detaillierten Einblicken – und dann vielleicht noch mit einer VR-Brille – wird damit zum echten Hingucker.

Das Angebot von Sebastian Wegerbauer umfasst Fotografie und Bearbeitung, Retusche und Optimierung. Die Navigation erfolgt über sogenannte Hotspots und Vorschau Bilder innerhalb der Präsentation. Alle originalen Daten und die VR Tour werden ausgeliefert und auf dem Server der Gemeinde gespeichert.

Neulengbach kommt damit seinem Motto „Sichtbar.Vielseitig.“ wieder ein Stück näher. Diese Präsentation lädt nicht nur Menschen aus anderen Regionen ein, durch Neulengbach zu surfen, sondern ist auch für alle Ortskundigen eine interessante Art, die Umgebung kennenzulernen.

Sebastian Wegerbauer ist seit mehr als 20 Jahren als Fotograf tätig und arbeitet hochprofessionell. Einblicke in bisher erstellte VR-Rundgänge sind auf der Website [www.360studions.at](http://www.360studions.at) zu finden.

Das gesamte Angebot als Anlage anbei.

Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Fraktionsobleutebesprechung vorberaten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 aufgrund der nicht verwendeten Budgetmittel des Kontos 031000-728002 i.V.m. 031000+860000 gegeben. Die Buchung erfolgt beim Ansatz Öffentlichkeitsarbeit auf dem entsprechenden Konto.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung an 360° Studios, Sebastian Wegerbauer, gemäß dem Angebot vom 25. Mai 2022 mit dem Auftragswert von € 5.800,-- exkl. Ust beschließen.

## Anlagen:



### Angebot – 360° VR Präsentation Neulengbach

Stadtgemeinde Neulengbach  
Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach

Kammerhof am 25.05.2022

#### 360° Panorama VR Tour:

- Fotografie und Bearbeitung in 360° x 180° equirectangular Aufnahme in einer Auflösung von min. 20000 Pixel x 10000 Pixel
- Verwendetes Programm für die Panorama Präsentation ist HTML5  
Die Panoramen werden in multi-resolution Ebenen aufgeteilt – höchste Auflösung und sehr schnelle Ladezeit garantiert.
- VR Tour läuft auf jedem Browser (MAC & WIN) , auf Mobilien Geräten und auf allen gängigen VR Brillen.
- Bearbeitung, Retusche und Optimierung der jeweiligen Bilder.
- Die Navigation der VR Tour erfolgt über Hotspots und Vorschaubilder innerhalb der Präsentation.
- Alle original Daten und die VR Tour werden auf USB ausgeliefert bzw via Link zum Download bereitgestellt.
- Fotografiert wird bei Schönwetter
- Die Jeweiligen Spots sollten vor den Aufnahmen organisatorisch und optisch vorbereitet sein

360° Studios, Teichhof 2A 3202 Kammerhof - ATU68658357  
Sebastian Wegerbauer / +43 (0) 664 50 29 135 / [sebastian@weg-erbauer.com](mailto:sebastian@weg-erbauer.com)  
[www.360studios.at](http://www.360studios.at) / [www.weg-erbauer.at](http://www.weg-erbauer.at)

# WWW.360STUDIOS.AT

## 360° VR ECHT DURCHGEDREHT

### 360 Fotos und Kosten:

#### Luftaufnahmen

5 x Neulengbach ( 4 von allen Richtungen , 1 nah am Zentrum)  
14 x Katastralgemeinden

**19 Luftaufnahmen zu je € 230,- (statt € 250,-) pro Aufnahme = € 4.370,-**  
Jede weitere Luftaufnahme € 230,-

#### Bodenaufnahmen

1 x außen Aufnahme Gemeindeamt und Stadtpfarrkirche  
1 x innen Aufnahme Stadtpfarrkirche\*  
3 x Hauptplatz (oben, mitte, unten)\*  
1 x Lengbacher Saal  
1 x Stadtkeller  
1 x Rathaussaal  
1 x Rathaus\*  
1 x Trauungssaal  
1 x Freibad Haag

**11 Aufnahmen zu je € 130,- (statt € 140,-) pro Aufnahme = € 1.430,-**  
Jede weitere Bodenaufnahme € 130,-

*\* eventuell mehr Aufnahmen, wird von mir unverbindlich Fotografiert und kann die Stadtgemeinde nachträglich entscheiden.*

### 360° Präsentation:

- Erstellung eines virtuellen Rundganges durch die Stadtgemeinde Neulengbach und die Katastralgemeinden
- Menü mit Logo
- Navigation via Hotspots
- Integration div Info Spots, Call Outs, Video und Sound (wird von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt)
- Verlinkung und Integration zur Stadtgemeinde Website innerhalb des Rundganges

**Gesamt € 5.800,-**

*Alle Preise exkl. Gesetzlicher USt.*

360° Studios, Teichhof 2A 3202 Kammerhof - ATU68658357  
Sebastian Wegerbauer / +43 (0) 664 50 29 135 / [sebastian@weg-erbauer.com](mailto:sebastian@weg-erbauer.com)  
[www.360studios.at](http://www.360studios.at) / [www.weg-erbauer.at](http://www.weg-erbauer.at)

»—————«

# WWW.360STUDIOS.AT

## 360° VR ECHT DURCHGEDREHT

«—————»

**AGB:** Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation. Keine Mindestvertragsdauer, keine Kündigungsfristen.

**Nutzungsrechte:** 360° Rundgang und Fotos: im Aufnahmehonorar sind sämtliche uneingeschränkten Nutzungsrechte seitens des Auftraggebers Stadtgemeinde Neulengbach enthalten. Die Werke sind urheberrechtlich geschützt, eine Nutzung der Bilder durch Dritte für deren gewerbliche Verwendung ist Honorar pflichtig und mit dem Fotografen abzuklären.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung und verbleibe mit besten Grüßen,



Sebastian Wegerbauer

360° Studios, Teichhof 2A 3202 Kammerhof - ATU68658357  
Sebastian Wegerbauer / +43 (0) 664 50 29 135 / [sebastian@weg-erbauer.com](mailto:sebastian@weg-erbauer.com)  
[www.360studios.at](http://www.360studios.at) / [www.weg-erbauer.at](http://www.weg-erbauer.at)

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter:

zugeteilt am:

erledigt am:



**TOP 6.      Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Verein "Hilfswerk Neulengbach"  
Vorlage: FIN/348/2022**

Berichterstatter: Mühlbauer Paul, Vizebürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Verein "Hilfswerk Neulengbach" hat nachfolgendes Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Stadtgemeinde Neulengbach gerichtet:



NÖ HILFSWERK

Hilfswerk Neulengbach, 3040 Neulengbach, Wienerstr.11 Tel. 05 9249-56810

## Hilfswerk Neulengbach

„Menschen helfen Menschen“

in Altengbach, Asperhofen, Brand Laaben, Eichgraben,  
Innermanzing, Maria Anzbach und Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ: 1452	1
Abteilung:	<i>Dpm.</i>
einzel.	12. April 2022
Körsel:	<i>[Signature]</i>
ZVR Nr.: 899311273	

An die  
Stadtgemeinde Neulengbach  
z.H. BM Jürgen Rummel  
Kirchenplatz 2  
3040 Neulengbach

Neulengbach, April 2022

Betreff: **Jahresbericht 2021  
Bitte um Unterstützung**

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Jürgen Rummel!

Ich erlaube mir Ihnen einen Überblick über unsere Tätigkeit im Ehrenamt und der Sozialstation des Hilfswerk Neulengbach zu geben:

Das Ehrenamt betreut Essen auf Rädern und den Besuchsdienst, die Sozialstation betreut unsere Kunden mit Heimhilfe, Pflegeassistenten, Diplomschwestern und Alltagsbetreuer.

Im Ehrenamt sind 23 Mitarbeiter/innen im Bereich Besuchsdienst und Essen auf Räder tätig. Die 11 Ehrenamtlichen im Besuchsdienst haben in ca. 1500 Stunden Kunden betreut.

Bei Essen auf Rädern werden derzeit täglich ca. 77 Mahlzeiten von den Mitarbeitern bei EAR zugestellt. 2021 wurden so 24.670 Portionen bei EAR ausgeliefert und mit 3 Fahrzeugen 75.050 km zurückgelegt. Zusätzlich wurden aber auch ca. 3600 Portionen Tiefkühlkost ausgeliefert.

Im Jahr 2021 hatte unsere Sozialstation mit 33 Mitarbeiterinnen im Schnitt 125 Kunden betreut und dabei 25.367 Einsatzstunden geleistet. Der Fuhrpark besteht aus 23 Dienstautos mit welchen insgesamt 283.500 km zurückgelegt wurden.

Da der Bedarf nach häuslicher Pflege laufend steigt werden im Jahr 2022 weitere Diplomschwestern angestellt. Uns ist wichtig, Kunden und pflegende Angehörige kompetent zu betreuen und zu begleiten.

Die Tagesmütter des Hilfswerks betreuten im Gebiet des Hilfswerk Neulengbach durchschnittlich 29 Kinder. Im Lern-und Aufgabenclub werden durchschnittlich 20 Kinder betreut.

Auf Grund der Nachfrage bei „Essen auf Rädern“ sind wir gezwungen die Warmhalteboxen und das Geschirr laufend zu erneuern und zu ergänzen. Die Kosten für unsere 3 Fahrzeuge steigen auch laufend. Die Mehrkosten dafür liegen 2022 bei ca. € 6.000,00 bis € 7.000,00.

Da der Verein Hilfswerk Neulengbach gemeinnützig tätig ist, ist dieser Betrag für den Verein eine große Herausforderung.

**Ich bitte Sie daher um eine Unterstützung durch Ihre Gemeinde um auch in Ihrer Gemeinde weiterhin unserer Aufgabe mit „Essen auf Rädern“ nachkommen zu können.**

Schon im Voraus ein herzliches Dankeschön für Ihre Unterstützung und wir bitten um Überweisung auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Wienerwald,  
IBAN AT68 3266 7000 0076 0660, BIC: RLNVATWWPRB

Mit freundlichen Grüßen



Günter Graf  
Vorsitzender  
Hilfswerk Neulengbach

Da die Nachfrage bei „Essen auf Rädern“ weiter steigt, ist das Hilfswerk Neulengbach gezwungen, Warmhalteboxen und Geschirr zu erneuern und zu ergänzen. Die Kosten für drei Fahrzeuge steigen auch laufend. Die Mehrkosten dafür belaufen sich im Jahr 2022 auf ca. EUR 6.000,00 bis EUR 7.000,00.

In diesem Zusammenhang bittet der Verein „Hilfswerk Neulengbach“ um eine finanzielle Unterstützung.

**Vorberatungen:**

Der Sachverhalt wurde im Ausschuss für Umwelt, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend am 07.06.2022 vorberaten.

**Zuständigkeit:**

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

**Finanzierung:**

Im VA 2022 ist im Ansatz 429000 „Freie Wohlfahrt“ am Konto 757001 „Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ ein Budget in der Höhe von EUR 6.000,00 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Warmhalteboxen und Geschirr an den Verein „Hilfswerk Neulengbach“ in Höhe von € 1.000,00 beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Hofko Anna	zugeteilt am:	erledigt am:
----------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Mühlbauer Paul, Vizebürgermeister

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 15.6.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Kreisverkehrs am Klosterberg gefasst. Im Zuge der Neuerrichtung dieses Kreisverkehrs soll die Radwegverbindung zwischen dem Radweg in der Klosterbergstraße und dem Wienerwaldradweg sowie den Radweg Große Tulln hergestellt werden. Damit wird der Lückenschluss der Radwegverbindung (Gemischter Geh- und Radweg ins Zentrum hergestellt.

Für die Umsetzung des Projektes wurde beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ST3, um eine Förderung angesucht. Das Projekt „Radweganbindung Klosterberg“ wurde für förderfähig befunden (Förderquote von bis zu 70 %) und eine Erhaltungserklärung (AZ: 2106/2022) übermittelt, welche zu beschließen wäre.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde am 7. Juni 2022 im Ausschuss für Umwelt, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 22 NÖ GO 1973 ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung ist im VA 2022 unter dem Konto 612100-002200 (Verkehrssicherheitsmaßnahmen Klosterberg) veranschlagt.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die beiliegende Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage mit der AZ 2106/2022 betreffend das Projekt „Radweg Klosterberg“ beschließen.

**Anlagen:**

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)  
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten  
+43 (0)2742 9005 – 60310  
[post.st3@noel.gv.at](mailto:post.st3@noel.gv.at)



# Erklärung

zur

## **ERHALTUNG**

der geförderten Radverkehrsanlage

**Angaben zum Projekt:**

Stadtgemeinde: Neulengbach

Betreffende Radverkehrsanlage: Radweganbindung Klosterberg

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Neulengbach.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorgerufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage

zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrs-anlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
  
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungs-plan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Neulengbach<sup>1</sup>

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeinde-stempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderats- beschlusses vom:
BürgermeisterIn				

<sup>1</sup> Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Heiss Alois, STR Ing. Mag.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der erfolgreichen Dorferneuerungsaktion wurde 1992 die Stadterneuerungsaktion gestartet. Die Menschen in den Städten wollen am Leben der Stadt aktiv teilnehmen, mitreden, mitentscheiden, mitgestalten. Die Stadterneuerung ist eine Chance dazu. Das Ziel kurz formuliert: mehr Lebensqualität in den Städten und eine bessere Kommunikation der Bürger untereinander.

Die Stadterneuerung soll den Städten Niederösterreichs einen positiven Entwicklungsimpuls geben. Es soll dabei nicht um Einzelprojekte im Sinne von Stadtbehübschung gehen, sondern um Maßnahmen, die den Bürgern die Chance bieten, direkter und intensiver als bisher am städtischen Leben und an der städtischen Entwicklung teilzunehmen.

### **Schwerpunkte**

Unter Wahrung des ganzheitlichen Aspektes sind folgende Leitthemen hervorzuheben:

#### **Innenstadt**

Für ihre Stärkung ist wichtig

- Erhöhung ihrer Attraktivität und des wirtschaftlichen Potenzials
- Zusammenarbeit von Stadtgemeinde, Betroffenen und Wirtschaftstreibenden

#### **Jugend**

Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugend durch

- Miteinbeziehung bei Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen
- Schaffung von attraktiven Angeboten z.B. hinsichtlich Freizeitgestaltung
- Brückenbau zwischen den Generationen
- der Jugend "Raum" geben, Orte der Kommunikation schaffen

#### **Social Media**

ist unverzichtbar

- als Unterstützung aller Themenbereiche
- bei Vernetzung aller Generationen, Intensivierung von Kommunikation und Präsentation

#### **Kunst und Kultur**

Spielt eine wichtige Rolle

- als Vorleistung und Impuls für weitere Aktivitäten
- zur Stärkung der Identität der Stadtbevölkerung
- zur Bewahrung, Aufbereitung und Dokumentation bestehender baulicher und geistiger Kulturgüter
- als Umfeld für ein zeitgemäßes Kulturgeschehen

#### **Netzwerke und Kooperationen**

Nach dem Motto "Gemeinsam sind wir stark"

- Erhöhung der Qualität durch Kostenersparnis und Synergieeffekte
- Anknüpfen an Erfahrungen und Ideen anderer Personen und Gruppierungen

Projekte, die im Rahmen der Aktion Stadterneuerung anerkannt werden, können aus einem eigenen Fördertopf auch entsprechend finanziell unterstützt werden.

## 4. Förderungen

- 4.1 Förderungswürdig im Rahmen der Stadterneuerung sind solche Projekte, die impulsgebend für die weitere Entwicklung der Stadt und die Umsetzung weiterer Maßnahmen sind. Grundlage sind die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes NÖ.
- 4.2 Von der Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung sollen bestehende Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten des Landes Niederösterreich und andere Rechtsträger hinsichtlich ihrer Eignung als Planungs- und Verwirklichungsinstrumente für die Stadterneuerung überprüft werden. Weitere Planungs- und Förderungsinstrumente der Stadterneuerung sollen bei Bedarf durch geeignete gesetzliche Förderungsmaßnahmen neu geschaffen werden und hierfür Haushaltsmittel des Landes Niederösterreich vorgesehen werden. Die Einleitung geeigneter Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union und die Bereitstellung von Mitteln derselben zur Stadterneuerung sollen betrieben werden.
- 4.3 Vorhaben (Planungen und Projekte) im Rahmen der Stadterneuerung können innerhalb von vier Jahren ab Aufnahme in die Aktion gefördert werden. In begründeten Fällen kann die Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung einer Verlängerung dieses Zeitraumes zustimmen.
- 4.4 Voraussetzungen für alle Förderungen im Rahmen der Stadterneuerung ist die Beschlussfassung von Leitbild und Leitzielen durch den Gemeinderat, die Vorstellung des Projektes im Rahmen einer PROSTERN-Sitzung und die Vorlage aller zur Beurteilung und Bearbeitung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen:
- ☉ Ansuchen
  - ☉ Projektbeschreibung
  - ☉ geeignete planliche Darstellungen
  - ☉ Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschläge oder gegebenenfalls saldierte Originalrechnungen
  - ☉ Finanzierungsplan
  - ☉ gegebenenfalls Förderungszusagen anderer Stellen
  - ☉ Terminplan
- (Das Förderungsansuchen hat die Unterschrift des Bürgermeisters und den Stempel der Gemeinde zu enthalten, Kostenschätzungen sind von den dafür befugten Personen zu unterzeichnen: z.B. Ziviltechniker, Baumeister etc.)

- 4.5 Die Höhe der Förderungen durch das Land Niederösterreich richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens, der Finanzkraft der Gemeinde und der Möglichkeit einer teilweisen Eigenfinanzierung (durch Veranstaltungen, durch Förderer u.ä.) sowie nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Auf Förderungen im Rahmen eines Stadterneuerungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

Maßnahmen der Stadterneuerung sollen insbesondere gefördert werden durch

- a) Mittel zur Erstellung eines Stadterneuerungskonzeptes:  
die Planungsarbeiten können mit einem Anteil bis zu 2/3 der Gesamtkosten gefördert werden.
- b) Mittel zur Verwirklichung von Stadterneuerungsprojekten:  
nach Fertigstellung des Stadterneuerungskonzeptes (= Planungsgrundlage) und nach Beschluss durch den Gemeinderat können Stadterneuerungsprojekte, die im Konzept enthalten sind, mit einem Anteil bis zur Hälfte der Gesamtkosten gefördert werden.
- c) Mittel zur Verwirklichung von Einzelmaßnahmen und Projekten, die im Sinne der Stadterneuerung beispielgebend sind (Förderung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten).
- d) Bereitstellung von Förderungsmitteln für Vorhaben im Sinne der Stadterneuerung, für die im Falle einer Förderung durch das Land Niederösterreich auch Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union angesprochen werden können (Förderung bis zur Höhe der Bundes- oder EU-Mittel).
- e) Bereitstellung von Förderungsmitteln für Beratungstätigkeiten im Sinne der Stadterneuerung (Förderung bis zu 50 % der Personalkosten).

- 4.6 Die Bewilligung und Ausbezahlung von Förderungsmitteln im Rahmen der Stadterneuerung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- a) Die Gemeinde hat die zugewiesenen Zuschussmittel haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.
- b) Die bewilligten Förderungen können in Teilbeträgen nach Projektfortschritt nach Durchführung der Planungen und Maßnahmen unter Vorlage der Originalrechnungen angesprochen werden.
- c) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsbeträge widmungsgemäß zu verwenden. Die widmungswidrig verwendeten und zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse sind zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.
- d) Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowohl in der Verrechnung als auch an Ort und Stelle jederzeit überprüfen zu lassen.

Die Stadtgemeinde Neulengbach war bereits in den Jahren 2002 bis 2005 sowie in den Jahren 2014 bis 2018 in der Aktion Stadterneuerung. Im Verlauf dieses Aktionszeitraumes wurden folgende Projekte umgesetzt:

# Projekte der STERN Neulengbach von 2002 bis 2005

## 2002

### ☆ **Marktgestaltung**

Die Marktgestaltung war das Startprojekt der Stadterneuerung Neulengbach. Schon während der Erstellung des Entwicklungskonzeptes war die Marktgestaltung ein ständiges Thema, da die Situation mit Einbahn und Parkplätzen bzw. Markt „auf zwei Ebenen“ in Neulengbach ohnehin nicht besonders einfach ist.



Vom Alten Rathaus bis zum Egon Schiele Platz vor dem Alten Gericht wurde eine Gesamtlösung gefunden, die einerseits keine Parkplätze verloren gehen ließ, andererseits aber auch Neulengbach ein modernes Erscheinungsbild gibt. Treppen verbinden den „obere Markt“ mit dem „unteren Markt“. Die Gestaltung des Egon Schiele Platzes mit Brunnen und Informationsstand rundet die Marktgestaltung ab.

Förderbare Kosten: € 152.079,70

Förderung: € 20.000.-

### ☆ **Altes Gerichtsgebäude**

Das Alte Gerichtsgebäude ist der zentrale Punkt der Marktgestaltung in Neulengbach. Das dominierende Gebäude mitten in der Innenstadt ist derzeit nur teilweise genützt, die Fassaden waren vor Beginn der Aktion noch ziemlich in Mitleidenschaft gezogen. Das Gesamtprojekt ist eine Angelegenheit von mehreren Jahren – im Rahmen der Stadterneuerung wurden einige große Vorhaben begonnen und teils umgesetzt.



Der Lengenbachersaal wurde für Veranstaltungen adaptiert. Im Rahmen der Stadterneuerung wurde der Stadtkeller saniert – ein ebenso großer Raum wie der Lengenbachersaal, der noch mit Erdboden und viel Schutt gefüllt war, und nun dank neuer Lüftungsanlage, Betonboden und Beleuchtung sowie Notausgang in den Gerichtsgarten (der in weiterer Folge auch saniert werden soll) für Clubbings, Ausstellungen und ähnliches zur Verfügung steht und auch gerne angenommen wird. Weiters wurde die Südfassade des Alten Gerichtsgebäudes mit dem Weinheberspruch saniert.

Förderbare Kosten: € 249.881

Förderung: € 85.000



## 2003

### ☆ KulTOURpfad

Die Idee war schon lange da – im Rahmen der Stadterneuerung war an eine Umsetzung zu denken. Nach vielen Änderungen, Umbenennungen, Verbesserungen stand nach zwei Jahren Arbeit das Endprodukt da und wurde am 18. April 2004 eröffnet: der KulTOURpfad. Vom Verein für Geschichte (DI Wagensommerer und Sascha Windholz sowie den Vereinsmitgliedern) aufbereitet, wurden insgesamt 14 Stationen kreiert, die in wundervoller Weise durch die Geschichte Neulengbachs und Umgebung führen. 21 km lang ist der Weg durch Neulengbach und seine Katastralen, der zu Fuß, aber auch mit dem Rad gut erlebbar ist. Die Stationen sind allesamt mit „Bildsuchern“ ausgestattet – sodass man die alten Bilder mit den neuen „live“ vergleichen kann. Die Themen reichen von „Stadt und Burg Neulengbach“ über „Gasthäuser“ bis zur Gerichtsbarkeit, der West(auto)bahn und Veranstaltungen.

Für alle Rätselbegeisterten gibt es auch einen KulTOURpfad-Rätselpass, der mit Multiple Choice Fragen einlädt, die Geschichte Neulengbachs spielerisch zu entdecken. Dieses Angebot hat auch in den Schulen einiges Interesse ausgelöst – Wandertage werden immer öfter in die Umgebung geführt!



Förderbare Kosten: € 29.382,80

Förderung: € 14.500

## ☆ **Skaterplatz**

Der Realisierung des Skaterplatzes ging ein intensiver Beteiligungsprozess mit einer Gruppe Jugendlicher voraus. Im Rahmen eines „Neulengbacher Jugend-gesprächs“ wurden mehrere Ideen der Jugendlichen aufgegriffen, eine Gruppe beschäftigte sich in bewundernswerter Manier mit der Planung des Skaterplatzes. Die etwa 14 Jugendlichen reichten ihre Planung, die von Interviews mit



den Skater/innen, Besichtigungen und Bewertungen anderer Anlagen bis zu selbstgezeichneten Plänen und Kostenvoranschlägen sehr intensiv und fundiert war, beim Wettbewerb „Jugend in Bewegung“ der NÖ Dorf- und Stadterneuerung ein und gewannen dabei auch € 3.000.

Anschließend ging es in die Umsetzung. Die Jugendlichen planten und zeichneten ihre Geräte alle selbst, setzten sich dann mit dem TÜV zusammen, um diese Planungen auch ordnungsgemäß abschließen zu können – Dank gilt hier vor allem dem Berater des TÜV, der sich wirklich intensiv mit den Ideen der Jugendlichen auseinandersetzte und nachvollziehbar erklärte, warum gewisse Dinge nicht oder nur in abgewandelter Form realisierbar waren.

Ergebnis ist ein sehr gut genützter Skaterplatz in Neulengbach, nicht allzu weit vom Zentrum entfernt, für den die Jugendlichen auch Regeln aufstellten.

Förderbare Kosten: € 68.363,18

Förderung: € 32.000

## ☆ **Kinderspielplatz**

Der bestehende Kinderspielplatz am Schlossberg war sanierungsbedürftig – die Arbeitsgruppe „Kinder und Jugend“ nahm sich darum an.

Die Kindergärten und Volksschulen wurden in die Vorbereitungen mit einbezogen. Es wurden



Wettbewerbe „mein perfekter Spielplatz“ veranstaltet. Die Teilnehmer/innen zeichneten, malten, bastelten – die Ergebnisse wurden in der Aula des Rathauses ausgestellt und auch prämiert.

Aufbauend auf die Ideen der Kinder und ein Gespräch mit der Bauberatung Niederösterreich bereitete die Arbeitsgruppe einen ersten Plan vor. DI Ojo vom Land NÖ lieferte eine erste Zeichnung, die auch mit den verschiedenen Spielgeräte-Firmen durch diskutiert werden konnte.



Die Schwierigkeit beim Schlosspark-Projekt war eben dieser. Der Park an sich steht unter Naturdenkmalschutz und darf nur unter einigen Auflagen verändert werden. Gespräche mit den verschiedenen Behörden verlängerten die Planungszeit – aber doch entstand ein fantastisches Projekt für die Kinder.

Das Eröffnungsfest war wunderbar – viele Kinder, Eltern, tolle Dekoration, viele bunte Geräte, der Schlosspark – alles passte toll zusammen.

Der Spielpark, der mitten im Zentrum Neulengbachs gegenüber dem Rathaus liegt, wird extrem gut angenommen. Ein schöner Treffpunkt für jung und alt, der gleichzeitig auch viel zur Zentrumsbelebung beiträgt!

Förderbare Kosten: € 46.785

Förderung: € 23.000

## 2004

### ☆ Gewässerraumleitbild Laabenbach

Die Arbeitsgruppe Laabenbach hat eine der schwierigsten Aufgaben im Rahmen der Stadterneuerung übernommen. Das Projekt „Revitalisierung“ Laabenbach“ hat enorme Dimensionen. Die Arbeitsgruppe hat sich mit vielen Basiserhebungen beschäftigt, die Lehre von Viktor Schaubergernahm einen immer größeren Stellenwert in den Überlegungen ein. Ein Vortrag, eine Exkursion – verschiedene Projekte nahm die Arbeitsgruppe in Angriff. Im Rahmen der Stadterneuerung fand diese Arbeit einen momentanen Abschluss mit der Erstellung des Gewässerraumleitbildes Laabenbach nach den Lehren Viktor Schaubergers. Dieses Leitbild soll die Basis für eine Planung der Revitalisierung bilden.



In den Auen soll auch ein Schauburger-Park entstehen, der allen Interessierten die Ideen Schaubergers näherbringen soll.

Förderbare Kosten: € 16.902

Förderung: € 8.450

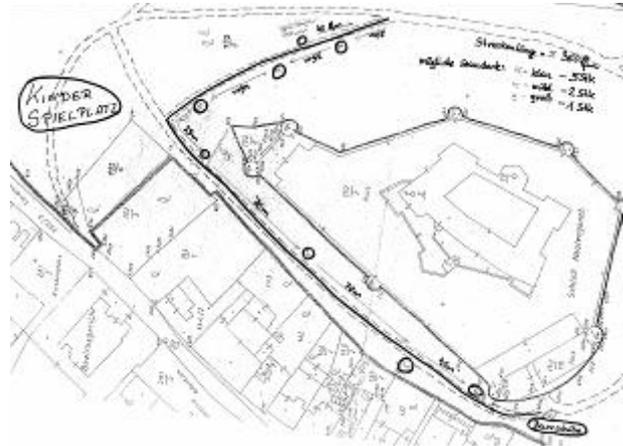
### ☆ **Spur in der Natur**

Ein Lehrpfad einmal anders. Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich lang mit der Frage, wie die Natur jung und alt näher gebracht werden kann, ohne nur Schautafeln in die Landschaft zu stellen.

Mit viel Engagement gingen die Mitglieder ans Werk, sahen sich Beispielprojekte an und bezogen alle Interessensgruppen in die Planung mit ein.

So entstand der Plan für einen Rundweg in der Nähe des Kinderspielplatzes, der mittels 8 Mitmachstationen die Natur begreifbar und erlebbar machen soll. Baumscheiben, Tastwege und -kisten, ein Bienenstock, eine Tierweitsprungkiste, die zeigt, wie unterschiedlich weit Tiere springen, sind nur einige Beispiele für die verschiedenen Stationen.

Die Kosten liegen bei etwa € 19.155, € 9.500 Förderung wurden zugesagt.



# **Projekte der STERN Neulengbach von 2014 bis 2018**

- ① **Skaterplatz Neulengbach**
- ② **Beachvolleyballanlage Neulengbach**
- ③ **Mediathek Neulengbach**
- ④ **Stadteinfahrt Klosterbergstraße, Attraktivierung und Radwegeanbindung**
- ⑤ **Planung: Offener Gemeindesaal und Bürgerservicestelle**
- ⑥ **Umsetzung: Offener Gemeindesaal und Bürgerservicestelle**
- ⑦ **Infrastruktur Bühne im Gericht**
- ⑧ **Positionierung Neulengbach**
- ⑨ **Stadteinfahrt Süd**
- ⑩ **Generationenpark Neulengbach**
- ⑪ **Kriegerpark**
- ⑫ **Broschüre Stadterneuerung**
- ⑬ **Broschüre FrauenWelten**
- ⑭ **5 Jahre Betreuungsleistung STERN-Konzept: Erstellung, Maßnahmenentwicklung, Maßnahmenumsetzung, Evaluierung und Nachbereitung**

## **SKATERPLATZ NEULENGBACH** Februar 2014

Gesamtkosten: 138.318,-

Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 67.568,-





**BEACHVOLLEYBALLANLAGE  
NEULENGBACH | Umsetzung** Februar 2014  
Gesamtkosten: 65.405,-  
Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 26.112,-



### 3 MEDIATHEK

**Ein zentrales Projekt, welches im Zuge der Stadterneuerung umgesetzt wurde, war die Errichtung einer Mediathek im Alten Rathaus.**

**MEDIATHEK NEULENGBACH** Juli 2015  
Gesamtkosten: 52.602,-  
Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 26.300,-

Das Alte Rathaus befindet sich in der Mitte des Hauptplatzes und ist eines der Wahrzeichen der Stadtgemeinde. Die Unterbringung einer Bibliothek war auch schon eine Projektidee im ersten Stadterneuerungsprozess. Mit der Umsetzung konnte aber erst mit Beginn des zweiten Stadterneuerungsprozesses begonnen werden. Im Vorfeld gründete sich ein Bibliotheksverein, der sich um die Gestaltung, die inhaltliche Ausrichtung und den regulären

Betrieb kümmerte. Das Ergebnis ist eine moderne, den Erfordernissen des österreichischen Bibliotheksverbandes entsprechende Mediathek, die einen Bildungsauftrag erfüllt. Den Neulengbacherinnen und Neulengbachern steht ein vielfältiges Angebot an Büchern und anderen Medien zur Verfügung. Das Mediathekteam veranstaltet regelmäßig Lesungen und andere Events und kooperiert mit den Schulen der Stadtgemeinde. Über die Stadterneuerung wurden die Infrastruktur und die Einrichtung kofinanziert. Ein Webauftritt ermöglicht eine Übersicht der dargebotenen Medien und ihrer Verfügbarkeit.

Das Projekt ist eine der zentralen Errungenschaften in der Stadterneuerungsaktion Neulengbach. Dank des ehrenamtlich engagierten Mediathekteams wird durch zahlreiche Kooperationen und Veranstaltungen ein reichhaltiges Angebot geschaffen, welches von den Bewohnerinnen und Bewohnern sehr gut angenommen wird. Damit ist eine Institution entstanden, die im Bereich Kultur, Bildung und Freizeit eine wichtige Rolle in der Stadtgemeinde einnimmt.



**STADTEINFAHRT KLOSTERBERG-STRASSE, ATTRAKTIVIERUNG UND RADWEGEANBINDUNG** Oktober 2017  
 Gesamtkosten: 807.508,-  
 Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 80.000,-

## ⑤ ⑥ OFFENER GEMEINDESAAL UND BÜRGERSERVICESTELLE

**OFFENER GEMEINDESAAL UND BÜRGERSERVICESTELLE | Planung** Mai 2017  
 Gesamtkosten: 34.010,40  
 Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 8.500,-

**OFFENER GEMEINDESAAL UND BÜRGERSERVICESTELLE | Umsetzung** Oktober 2017  
 Gesamtkosten: 374.367,17  
 Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 80.000,-

## ⑦ SAALAKUSTIK UND INFRASTRUKTURVERBESSERUNG LENGENBACHER SAAL



**INFRASTRUKTUR BÜHNE IM GERICHT** Oktober 2017  
 Gesamtkosten: 251.606,-  
 Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 80.000,-



## ⑧ POSITIONIERUNG NEULENGBACH

Ein neues, modernes Erscheinungsbild und die fokussierte inhaltliche Positionierung helfen, die Potenziale und Chancen der Stadt in Zukunft noch besser nutzen zu können.

## **POSITIONIERUNG NEULENGBACH** Mai 2017

Gesamtkosten: 63.532,80

Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 15.800,-

## **⑨ STADTEINFAHRT SÜD**

Die Sichtbarmachung der Marke Neulengbach durch dieses Projekt ist ein weiterer Schritt, um die Identität nach innen und außen zu stärken.



### **STADTEINFAHRT SÜD POSITIONIERUNG NEULENGBACH** Oktober 2018

Gesamtkosten 98.570

Gewährte Förderung noch nicht bekannt

## **⑩ GENERATIONENPARK NEULENGBACH**

(September 2018)¶

Gesamtkosten: 32.871,42¶

gewährte Förderung: 10.000,00¶

## **⑪ KRIEGERPARK**

(November 2018)¶

Gesamtkosten: 315.404,00¶

gewährte Förderung: 40.000,00¶

## **⑫ STADTERNEUERUNGS- BROSCHÜRE**

(Dezember 2018)¶

Gesamtkosten: 8.114,00¶

## 13 FRAUENWELTEN- BROSCHÜRE

(Mai-2018)¶

Gesamtkosten: 3.595,20¶

gewährte Förderung: 1.100,00¶

## 14 BETREUUNGSLEISTUNG STERN-KONZEPT



**BETREUUNGSLEISTUNG STERN-KONZEPT:  
ERSTELLUNG, MASSNAHMENENTWICKLUNG,  
MASSNAHMENUMSETZUNG, EVALUIERUNG  
UND NACHBEREITUNG** 2014-2017

Gesamtkosten: 100.440,-

Landesförderung NÖ Stadterneuerung: 58.000,-

Das Jahr 2018 muss noch abgerechnet werden

### Wiedereinstieg

Bereits in Jahren 2018 und 2019 wurde festgehalten, dass zum gegebenen Zeitpunkt ein Wiedereinstieg angestrebt werden soll.

### Für eine Bewerbung sind folgende Unterlagen notwendig (bis 15. Juni des lfd. Jahres - Einigungsdatum!):

- formloses Ansuchen der Stadtgemeinde mit einer Aussage zur finanziellen Situation
- Kurzbeschreibung der stadtplanerischen Situation, der BürgerInnenbeteiligung und der zukünftigen Entwicklung
- Grobes Arbeitsprogramm für 4 Jahre Stadterneuerung
- Kommentar des zuständigen Regionalbüros für Dorf- und Stadterneuerung (BetreuerInnenbericht)

In einem Vorgespräch mit Bediensteten von NÖ Regional sowie Herrn Bürgermeister folgendes Arbeitsprogramm skizziert:

### Laufende Kosten:

Die Kosten für die laufende Betreuung der Aktion durch Bedienstete der NÖ Dorf- und Stadterneuerung betragen voraussichtlich €27.900,00 pro Jahr. Für diese Kosten wird eine Förderung in Höhe von 50 % der Jahreskosten gewährt. Die jährlichen Kosten für die Gemeinde betragen somit voraussichtlich € 13.950,00

### Vorberatungen:

Der Gegenstand wird im zuständigen Gemeinderatsausschuss in seiner Sitzung am ..... behandelt.

### Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

### Finanzierung:

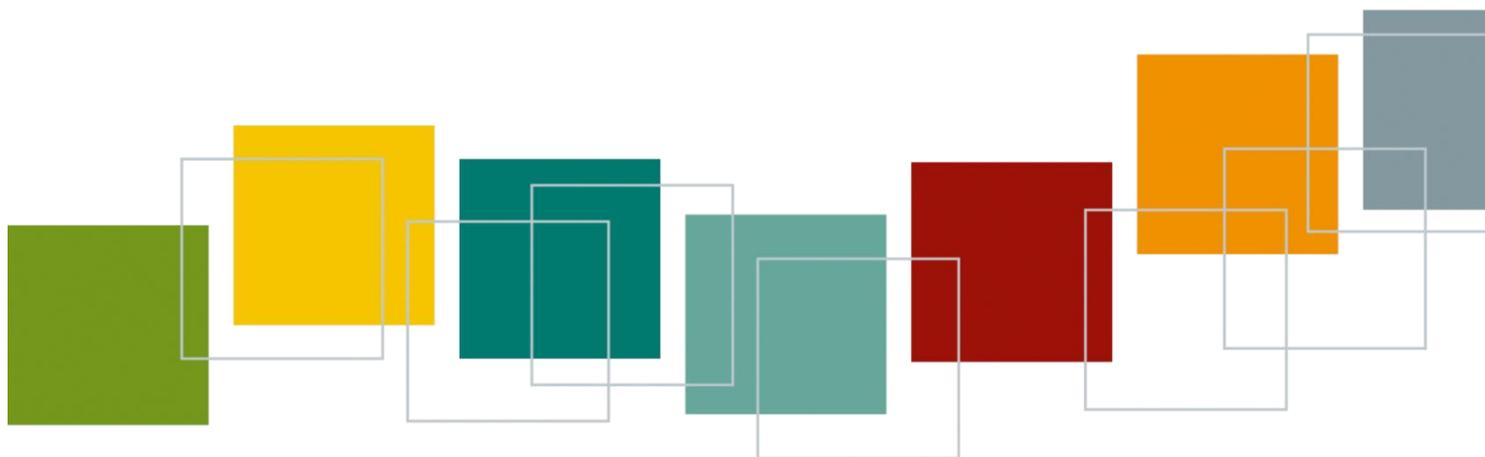
Die Bedeckung ist in jeweiligen VA ab 2023 zu berücksichtigen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Neulengbach den Antrag auf Wiederaufnahme in die Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich ab dem Jahr 2023 stellt.

**Anlagen:**

noe  regional



**NÖ.Regional.GmbH**

**Kurzkonzept zur Landesaktion NÖ Stadterneuerung**

**Wiedereinstieg**

**Neulengbach**

**Juni/2022**

niederösterreichische  
**DORF & STADT**  
erneuerung



# INHALTSVERZEICHNIS

<u><a href="#">INHALTSVERZEICHNIS</a></u> .....	36
<u><a href="#">1 VORWORT</a></u> .....	37
<u><a href="#">2 EINLEITUNG</a></u> .....	38
<u><a href="#">3 DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION</a></u> .....	39
<u><a href="#">3.1 Daten der Stadtgemeinde</a></u> .....	39
<u><a href="#">3.2 Ausgangssituation</a></u> .....	39
<u><a href="#">4 ABLAUF DER ERSTELLUNG DES KURZKONZEPTS</a></u> .....	41
<u><a href="#">4.1 Geplanter Ablauf der Erstellung des Stadterneuerungskonzepts</a></u> .....	42
<u><a href="#">5 VISION – GROBE ZIELSETZUNGEN</a></u> .....	43
<u><a href="#">6 VORSCHAU AUF MÖGLICHE PROJEKTE</a></u> .....	44
<u><a href="#">7 SICHERSTELLUNG DER BETEILIGUNG</a></u> .....	45
<u><a href="#">8 KONTAKTE</a></u> .....	46
<u><a href="#">9 STELLUNGNAHME</a></u> .....	47

Das vorliegende Kurzkonzzept wurde aufgrund der Vorgaben von Punkt 2.3.3. Aufnahme-prozedere und Verfahrensschritte der „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde<sup>21</sup> und der Kleinregionen in Niederösterreich“ erstellt.

(siehe [www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at))

## VORWORT

Die Stadtgemeinde Neulengbach war bereits zweimal in der Landesaktion Stadterneuerung. Diese insgesamt 9 Jahre der intensiven Projektvorbereitung und -umsetzung mit Bürger:innenbeteiligung sind für die Entwicklung von Neulengbach sehr erfolgreich verlaufen. Gerade die Herausforderungen der Jetztzeit führen uns klar vor Augen, dass die Menschen Heimat, Sicherheit und Geborgenheit suchen. Neben dem privaten Wohnumfeld und dem Arbeitsplatz tritt bereits an 3. Stelle das Stadtzentrum der Heimatstadt ganz klar im Ranking der Wohlfühlorte. Wir sehen bei der Innenstadtbelebung nicht die Handelsbetriebe am Stadtrand als Konkurrenz, sondern vielmehr den Onlinehandel und den Verlust der gastronomischen Betriebe.

Diese Entwicklung ist für uns ein klarer Auftrag, dem Neulengbacher Stadtzentrum unter Einbindung der Hausbesitzer, von Investoren und der Bevölkerung unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Bemühungen passen ideal zu den Zielvorgaben der Landesaktion Stadterneuerung. In einem großen Miteinander werden wir es schaffen, die Neulengbacher Innenstadt mit Leben zu erfüllen und zu einer Wohlfühloase zu entwickeln.

Aus diesen Gründen bemühen wir uns um die Wiederaufnahme in die Landesaktion Stadterneuerung Bekenntnis zum Einstieg in die Aktion und dass der Gemeinderatsbeschluss bereits gefällt worden ist bzw. wann der Gemeinderatsbeschluss gefällt wird.

Die Stadtgemeinde Neulengbach möchte die Bürgerinnen und Bürger gerade in diesem sensiblen Bereich des Stadtzentrums in Entscheidungsprozesse einbinden und ersucht daher um Aufnahme in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung mit 1.1.2023.

Die Gemeinde ist weder Sanierungs- noch Konsolidierungsgemeinde. (als Darstellung der Finanzkraft der Gemeinde).

(Jürgen Rummel)  
Bürgermeister



## EINLEITUNG

Die ganzheitliche Stadterneuerung umfasst wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Aspekte, hat ihren Schwerpunkt in der örtlichen und kommunalen Daseinsvorsorge und ist bestrebt, die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner wachzurufen, mit ihren eigenen Kräften eine Verbesserung der Lebensqualität im Ort anzustreben und die Eigenverantwortung für den Lebensraum zu erhöhen.

Für die zukünftigen **Stadterneuerungsaktivitäten in Neulengbach** bildet das **Kurzkonzept die Grundlage für die Aufnahme in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung und das zukünftige Stadterneuerungskonzept**. Das Kurzkonzept wird in Zusammenarbeit von GemeindevertreterInnen und der Bevölkerung unter Moderation einer RegionalberaterIn der NÖ.Regional.GmbH erstellt.

Nach Aufnahme in die **Landesaktion NÖ Stadterneuerung** und den Eintritt in die Projektentwicklung und Projektumsetzung ist die Ausarbeitung eines Stadterneuerungskonzeptes inklusive eines Aktions- und Umsetzungsplanes für die zukünftige Entwicklung in der Stadtgemeinde Neulengbach in **Abstimmung mit der Hauptregionsstrategie 2024** notwendig.

Die **Hauptregionsstrategie 2024** ist ein auf zehn Jahre angelegtes Handlungsprogramm der jeweiligen Hauptregion, wobei die NÖ.Regional.GmbH einerseits als Schnittstelle zwischen den einzelnen regionalen und kommunalen Ebenen und Akteuren agiert und andererseits für die Umsetzung der Hauptregionsstrategie verantwortlich zeichnet:

- Sie baut auf übergeordneten Strategien und Dokumenten auf (EU, Bund, Land) und fasst gleichzeitig strategische Positionen der Teilräume bzw. der AkteurInnen zusammen. Dadurch werden Informationsflüsse und Abstimmungsmechanismen verbessert.
- Sie stellt das Dach für teilregionale Strategien sowie Maßnahmen und Projekte dar. Sie gibt somit einen Rahmen für die Aktivitäten der Hauptregion im Bereich der Regionalentwicklung vor.
- Sie beinhaltet eine Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken (SWOT) -Analyse sowie Ziele und Maßnahmen für die vier Aktionsfelder „Wertschöpfung“, „Umweltsystem“, „Daseinsvorsorge“ und „Kooperation“ und legt strategische Positionen und Indikatoren bis 2024 fest. Somit ergibt sich gleichzeitig ein Fokus auf die Wirkung und die damit verbundenen Ergebnisse.
- Sie ermöglicht eine laufende Reflexion (z.B. im Rahmen der Hauptregionsversammlung). Somit kann zeitgerecht auf Abweichungen (Neu- bzw. Fehlentwicklungen) in den Aktionsfeldern reagiert werden.

Weiterführende Informationen zur Hauptregionsstrategie 2024: [www.noeregional.at](http://www.noeregional.at)

# DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION

## Daten der Stadtgemeinde

Gemeinde:	Neulengbach
Gemeindegröße in km <sup>2</sup> :	51,64
Einwohner: Zzgl. Nebenwohnsitzer:	8.329 (1. 1. 2022) 1.536 (Stand 31.12.2020)
Name der Katastralgemeinden/ Ortsteile	Die Stadtgemeinde Neulengbach besteht aus 15 Katastralgemeinden: <b>Neulengbach, Großweinberg, Tausendblum, Haag</b> , Unterwolfsbach, Raipoltenbach, Inprugg, Markersdorf, Emmersdorf, Almersberg, Umsee, Wolfersdorf, Pettenau, Ollersbach, St. Christophen
Einwohner Katastralgemeinden relevant für die Landesaktion NÖ Stadterneuerung	Neulengbach, Haag, Großweinberg, Tausendblum: 5.150 Einwohner
Mitglied in der Kleinregion:	Wienerwald Initiativ Region
Mitglied in der LEADERregion:	Elsbeere Wienerwald
Hauptregion:	NÖ Mitte
Politischer Bezirk:	St. Pölten -Land

## Ausgangssituation

### Ausgangssituation Beschreibung

Die Stadtgemeinde Neulengbach befindet sich genau zwischen der Landeshauptstadt St. Pölten und der Bundeshauptstadt. Verkehrstechnisch gut durch die Westbahn und A1 erschlossen, erfährt Neulengbach einen stetigen Entwicklungsschub durch zahlreiche Betriebsansiedelungen und wachsende Bevölkerungszahlen. Um die dynamische Entwicklung aufrecht zu erhalten und andererseits die hohe Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung zu erhalten, unternimmt die Stadtgemeinde kontinuierlich große Anstrengungen in den Bereichen Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Umwelt für eine nachhaltige Weiterentwicklung. Mit der nun 3. Aktiven Phase der Stadterneuerung soll dieser zukunftsorientierte Weg der Gemeindeverantwortlichen mit Unterstützung der ansässigen Bevölkerung weiter fortgesetzt werden.

### Bestand:

Neulengbach sticht in der Region Elsbeere Wienerwald als Kulturstadt, Wirtschafts- und Handelsstandort, Bildungsstadt und attraktive Wohnstadt heraus und sieht sich als wichtiger Kristallisationspunkt für die Entwicklung der Region. Dieser Umstand findet sich auch in der Positionierung der Stadtgemeinde Neulengbach wider. Mit dem Slogan „Neulengbach- sichtbar vielseitig“ wird auf die zahlreichen Angebote verwiesen, die in dieser Stadt

angeboten werden. Neben einem intakten historischen Ortskern mit zahlreichen Gastronomieeinrichtungen, Handelsbetrieben und dem Kulturstandort Lengenbacher Saal ist die imposante Burg Neulengbach eine Landmarke in der Region. Zahlreiche größere Handelsbetriebe und Fachmarktzentren entlang der B19 stärken den Wirtschafts- und Handelsstandort Neulengbach. Durch die gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und Autobahn ist Neulengbach auch beliebter Wohnstandort. Zahlreiche soziale Angebote und Initiativen sorgen dafür, dass die Stadtgemeinde auch hinsichtlich der persönlichen Lebensqualität ein hohes Niveau bietet.

#### **Vorhandene raumrelevante Konzepte/Strategien:**

Wie schon erwähnt, durchläuft die Stadtgemeinde zahlreiche Programme und erstellt Konzepte, um eine weitere zukunftsfähige Entwicklung gewährleisten zu können.

Mit einem aktuell in Ausarbeitung begriffenen Örtlichen Entwicklungskonzept sollen die verschiedenen raumrelevanten Ansprüche abgestimmt und ressourcenschonend festgelegt werden. Im Vorfeld einer Fragebogenaktion im Februar 2022, bei der 591 Personen teilnahmen, wurden die wichtigsten Themen zum Örtlichen Entwicklungskonzept abgefragt und konnten bewertet werden. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Aspekte der Lebensqualität in der Stadtgemeinde sowie konkrete Verbesserungsvorschläge werden in den Diskussionsprozess zu den künftigen Entwicklungszielen und -bereichen der Gemeinde einfließen und sind von großer Bedeutung für das Örtliche Entwicklungskonzept und das zukünftige Stadterneuerungskonzept

Ein weiterer Orientierungspunkt ist das kürzlich fertiggestellte neue LEADER Programm der LEADER Region „Elsbeere Wienerwald“. Auch hier sollen die Ziele und Maßnahmen aus der regionalen Ebene auf die lokale Ebene herunter gebrochen werden und in den lokalen Zielen, Maßnahmen und Projektideen der Stadtgemeinde implementiert werden.

Neulengbach ist auch Teil der Klima- und Energiemodellregion Elsbeere Wienerwald und unterstützt Projekte im Bereich Mobilität, erneuerbare Energien und Klimawandelanpassungen.

#### **Vorangegangene Aktivphase(n) und weitere Aktivitäten:**

Die Stadtgemeinde Neulengbach war erstmals vor 2002- 2005 und von 2014 bis 2018 in der Aktion der NÖ Stadterneuerung. Einige Katastralen der Gemeinde wie z.B. Markersorf oder St. Christophen befanden sich in der NÖ Dorferneuerung. Derzeit ist Markersdorf ein aktiver Dorferneuerungsort. Unter aktiver BürgerInnenbeteiligung in den beiden Stadterneuerungsperioden wurden zahlreiche Projekte umgesetzt, die die Gemeinde bis heute prägen: Neben der Neugestaltung des Marktes, der Umgestaltung des Lengenbacher Saals zu einer modernen Kulturstätte oder dem umfangreichen Positionierungsprozess als Beitrag für modernes Stadtmarketing und Identitätsbildung konnten auch viele Projekte mit sozialer Bedeutung verwirklicht werden. Dazu gehörte die Stadtbibliothek, Freizeiteinrichtungen wie der Skaterpark oder Kulturinitiativen.

## ABLAUF DER ERSTELLUNG DES KURZKONZEPTS

	<b>Zeitraumen:</b>
Erstinformation über Landesaktionen (NÖ Dorf-/Stadterneuerung, Gemeinde21)	10. Mai 2022
Erstellung Kurzkonzzept mit Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft	31. Mai- 3. Juni 2022
Gründung Stadterneuerungsbeirat	September 2022
Gemeinderatsbeschluss über das erstellte Kurzkonzzept und Antrag um Aufnahme in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung	21. Juni.2022
Geplanter Start mit der Landesaktion NÖ Stadterneuerung	01. Jänner 2023
(voraussichtlich) beauftragte Firma für die Prozessbegleitung	NÖ.Regional.GmbH

## Geplanter Ablauf der Erstellung des Stadterneuerungskonzepts

	<b>Zeitraumen:</b>
Impulsvortrag	Noch nicht geplant
Fragebogen - Umfrage	Abgeleitet vom Umfragebogen zum ÖEK Februar 2022 Abgeleitet von der neuen LEADER Strategie
<b>1. Zukunftsworkshop (Abend)</b>	Herbst 2022
<b>2. Zukunftsworkshop (Abend)</b>	Herbst 2022
Rundgang – Ge(h)spräch	Herbst 2022
Jugendbeteiligung	Regional- über aktuelles LEADER-Projekt
Exkursion	Noch nicht geplant
Andere Aktivitäten:	Infofolder zur STERN an Bevölkerung
Andere Aktivitäten:	Noch nicht geplant
Redaktionsgespräch mit Bgm., STADir., Stadterneuerungsbeirat	Herbst 2022
Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung, Gemeindeforum, Gemeindeforum, regionale Zeitungen, etc.)	laufend

## VISION – GROBE ZIELSETZUNGEN

In diesem Kapitel werden die geplanten Themen den Aktionsfeldern der Hauptregionsstrategie sowie den Leitzielen der Landesaktion NÖ Stadterneuerung zugeordnet.

**Aktionsfeld Wertschöpfung** (Wirtschaft, Forschung & Entwicklung und Innovation, Land- und Forstwirtschaft)

→ **Leitziel Tourismus und Landwirtschaft**

Vermarktung regionaler Produkte, Attraktivierung des Ortskerns als touristische Destination, Kooperation mit Wienerwald- Tourismus,-Themenschwerpunkte MTB und Wandern

→ **Leitziel Arbeiten und Wirtschaft**

Vernetzung der WirtschaftsakteurInnen- Einbindung der aktiven Wirtschaft Neulengbachs in den STERN Prozess, Stärkung der Positionierung Neulengbachs als Ort mit zentraler Funktion für die Region durch weitere Maßnahmen, Stärkung des stationären Handels und der Gastronomie im Ortskern- Erstellung eines **Integrierten Stadterneuerungskonzepts = ISEK**

**Aktionsfeld Umweltsystem und erneuerbare Energie** (Natur- und Umweltsysteme, Natürliche Ressourcen, Erneuerbare Energie)

→ **Leitziel Umwelt und Ökologie**

Ausbau von Mobilitätsalternativen zum MIV (Rad- und Fußwege, eMobilität- Verein Fahrvergnügen, Öffentlicher Verkehr, Infrastrukturmaßnahmen zur aktiven Mobilität

Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und verstärkte Energieerzeugung durch Solar- und Photovoltaik

**Aktionsfeld Daseinsvorsorge** (Abgestimmte Raumentwicklung und Siedlungswesen, Technische Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Soziale Infrastruktur, Bildung, Sozialer Zusammenhalt in Region, Kleinregion und Gemeinde)

→ **Leitziel Soziales und Gesundheit**

Umsetzung der Ergebnisse aus dem derzeit laufenden familienfreundlichengemeinde Audit

→ **Leitziel Wohnen und Bevölkerung**

Erstellung ISEK, Schaffung von Wohnraum im Ortszentrum, Zentrumsgestaltungsmaßnahmen z.B. Unterer Markt, Schaffung von Kommunikationsräumen- und plätzen

→ **Leitziel Kultur und Bildung**

Unterstützung der Kulturinitiativen, weiterer Ausbau kulturelle Infrastruktur und Bildungsangebote (Bibliothek, altes Rathaus)

→ **Leitziel Grünraum und Erholung**

Attraktivierung stadtnaher Grünflächen als Treffpunkte, Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen, Spielplätze und Erholungsorte für die Gemeinschaft, Sports- und Freizeiteinrichtungen

→ **Leitziel Verkehr und technische Infrastruktur**

Als Mobilitätsgemeinde Verkehrsberatungen bei Projekten etablieren, bedarfsorientierte Mobilitätsketten entwickeln, Infrastrukturelle Maßnahmen zur eMobilität setzen, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen aktive Mobilität (z.B. Radpass,...), Digitalisierung, Glasfasernetzausbau

**Aktionsfeld Kooperationssystem** (innerhalb der Hauptregion, zwischen Hauptregionen, mit angrenzenden Bundesländern, mit Nachbarregionen im Ausland)

→ **Leitziel Funktion für das Umland**

(Weiter)entwicklung von Gemeindekooperationen und der Kleinregion, Umsetzung von LEADER Zielen auf lokaler Ebene, - Neulengbach in Abstimmung mit den Nachbargemeinden als lokales Zentrum der Region weiter etablieren

## VORSCHAU AUF MÖGLICHE PROJEKTE

**Neugestaltung Unterer Markt:** Der Bereich Altes Rathaus- B44 wurde bei der Neugestaltung des Zentrums in der ersten STERN Phase nicht berücksichtigt. Eine mögliche Neugestaltung dieses Teils nach modernen Aspekten (aktive Mobilität, eMobilität-Infrastruktur, Klimawandel-anpassungsmaßnahmen) ist angedacht.

**Altes Rathaus:** Das Alte Rathaus von Neulengbach ist ein Wahrzeichen der Stadt und steht unter Denkmalschutz. Seitdem die Gemeinderatssitzungen im neuen Saal im Rathaus stattfinden, muss für den oberen Stock eine neue Nutzung gefunden werden. Das Alte Rathaus soll barrierefrei gemacht werden und baulich saniert werden.

**Radwege:** Neulengbach möchte die aktive Mobilität fördern und das Radwegenetz ausbauen.

**Attraktivierung Schlosspark**

## SICHERSTELLUNG DER BETEILIGUNG

Laut den „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde<sup>21</sup> und der Kleinregionen in Niederösterreich“ wird Beteiligung in unterschiedlichen Intensitäten und Qualitäten beschrieben.

*Beteiligung:*

*Es wird zwischen den folgenden fünf Qualitätsstufen der Beteiligung unterschieden:*

- 1. Informieren: Betroffene BürgerInnen werden von Politik und Verwaltung über kommunale Planungen und Vorhaben frühzeitig und aktiv informiert.*
- 2. Mitreden: BürgerInnen werden eingeladen, an Ideenfindungen mitzuarbeiten.*
- 3. Mitplanen und Mitgestalten: Die BürgerInnen werden eingeladen, an der Ideenfindung und Planung mitzuarbeiten und in klar definierten sowie transparenten Umsetzungsschritten mitzugestalten.*
- 4. Mitentscheiden: BürgerInnen sind nicht nur eingeladen mitzuarbeiten und mitzugestalten, sondern im vorgegebenen Rahmen auch mitzuentcheiden.*
- 5. (Teil-)Aufgaben selbst verantworten: Teilaufgaben werden von der Politik an die BürgerInnen delegiert. Dazu werden von den BürgerInnen Projektideen ausgearbeitet und in Abstimmung mit den MandatarInnen umgesetzt.*

Die Visionen und großen Zielsetzungen werden voraussichtlich im Rahmen eines Zukunftsprozesses mit den BürgerInnen weiterentwickelt, wobei die Gestaltung und das Mitentscheiden eine wesentliche Rolle spielen werden.

Die BürgerInnenbeteiligung bei den Projekten, die noch zu entwickeln sind, wird stark von Art und Umfang der Projekte und der vorhandenen Rahmenbedingungen abhängen. Die Gemeinde und der Verein würden es begrüßen, wenn auch die oben angeführte Qualitätsstufe 5 erreicht werden könnte.

## KONTAKTE

Stadtgemeinde Neulengbach	Neulengbach
	Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach
	02772/52105-0
	email: buergerservice@neulengbach.gv.at
	Website: www.neulengbach.gv.at
Bürgermeister:	Jürgen Rummel
	Telefon / Mobil: +43 664 4304771
	email: juergen.rummel@neulengbach.gv.at
Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung	Leopold Ott
	Stadtamtsdirektor
	Telefon / Mobil: +43 2772 52105 20
	email: leopold.ott@neulengbach.gv.at
LeiterIn Stadterneuerungsbeirat	Noch nicht bekannt
	Telefon / Mobil
	email

# STELLUNGNAHME

Neulengbach möchte wieder in die NÖ Landesaktion Stadterneuerung einsteigen. Mit der Erfahrung aus zwei absolvierten Stadterneuerungsprozessen kann davon ausgegangen werden, dass wieder viele hochwertige Projekte entstehen werden, die mit Unterstützung der Bevölkerung ausgearbeitet wurden. Neulengbach sieht sich als eine Stadt mit hoher Lebensqualität und vielseitigen Angeboten in einer dynamischen Re-



gion. Um die Stadt auch für die Herausforderungen für die Zukunft besser gerüstet zu machen, möchten die verantwortlichen GemeindevertreterInnen den partizipativen Prozess der Stadterneuerung nutzen, um das Erreichte abzusichern und sich zukunftsverträglich weiterzuentwickeln. Dabei setzt die Gemeinde auf umfangreiche Kooperation zwischen Politik, BürgerInnen, und den Nachbargemeinden. Zu den Herausforderungen zählt zweifellos die Stärkung des Ortskerns mit dem Erhalt von Gastronomie, Handeln und zentrumsnahes Wohnen. Dafür möchte die Stadtgemeinde auch ein ISEK machen, welches sich noch intensiver mit der Entwicklung des Ortszentrums auseinandersetzt. Neben der Ortskernbelebung liegen weitere Schwerpunkte im Bereich aktive Mobilität (durch eMobilität bekommt auch der Radverkehr bei den vorherrschenden topographischen Bedingungen mehr Bedeutung) und der Umsetzung von Projekten im Sozialbereich basierend auf dem derzeit laufenden familienfreundlichen Audit. Die im Stadterneuerungsprozess etablierte Stadtmarke soll durch den Stadterneuerungsprozess noch sichtbarer werden und die zukünftig umgesetzten Projekte auf ganzheitlicher Ebene wirken. Für das Kurzkonzept haben sich VertreterInnen aus Politik und Verwaltung zusammengesetzt, um die Eckpunkte für den zukünftigen Stadterneuerungsprozess zu skizzieren. Angedacht ist die Einbindung der Bevölkerung und wichtiger Stakeholder in weiteren Workshops zur Erstellung des Stadterneuerungskonzepts, welche im Herbst stattfinden sollen. Außerdem sollen die Ergebnisse aus der neuen ÖEK, der neuen LEADER Strategie, den Zielen der Klima- und Energiemodellregion der Regionalen Leitplanung und der Hauptregionsstrategie in das neue Stadterneuerungskonzept eingearbeitet werden.

Als Regionalberater und langjähriger STERN Betreuer kann ich der Absicht der Stadtgemeinde, eine weitere Aktivphase der NÖ Landesaktion Stadterneuerung durchzuführen, nur zustimmen. Neulengbach verfügt über viel fachliche Kompetenz und Engagement in Politik, Verwaltung, Vereinen und ehrenamtlich tätigen BürgerInnen, um hochqualitative und sinnvolle, zukunftstaugliche Ziele und Projekte zu entwickeln und umzusetzen. Neulengbach sollte die Möglichkeit bekommen, wieder einen so erfolgreichen Prozess zur Gemeindeentwicklung durchlaufen zu können, dessen Projekt auch mit finanzieller Hilfe durch das Land NÖ umgesetzt werden können.

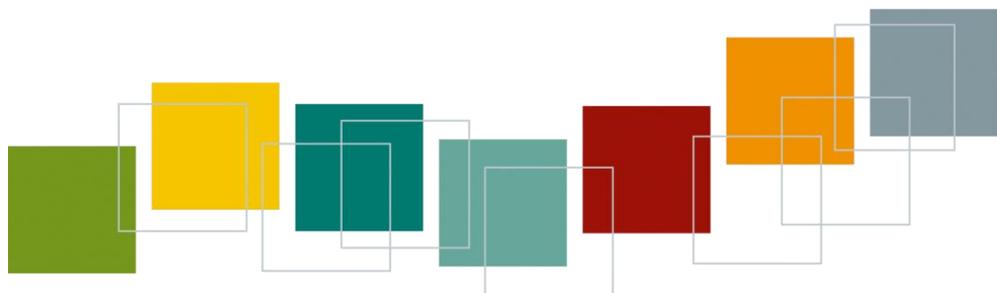
Ich bitte die Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung um die Aufnahme der Stadtgemeinde Neulengbach in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung mit 1. Jänner 2023. Der dazugehörige Gemeinderatsbeschluss wird voraussichtlich am 21. Juni 2022 beschlossen und das dazugehörige Protokoll so bald wie möglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Brüll

Regionalberater NÖ.Regional.

St. Pölten, am 7. Juni 2022



**NÖ.Regional.GmbH**

**[www.noeregional.at](http://www.noeregional.at)**

**[www.facebook.com/noe.regional](https://www.facebook.com/noe.regional)**

**Hauptregion NÖ Mitte**

**Büroleitung:**

DI Sabine Klimitsch

Tel. 0676 88591 222

email [sabine.klimitsch@noeregional.at](mailto:sabine.klimitsch@noeregional.at)

**Regionalberater:**

DI Daniel Brüll

Tel. 067688591 256

email [danuel.bruell@noeregional.at](mailto:danuel.bruell@noeregional.at)

niederösterreichische  
**DORF & STADT**  
erneuerung



**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Herr STADir. Leopold Ott	zugeteilt am:	erledigt am:
--	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Die Waldwegbrücke ist in die Jahre gekommen und bedarf einer dringenden Generalsanierung (Zustandsklasse 5). Ein Grundsatzbeschluss für die Sanierung von 15 Gemeindebrücken – darunter auch die Waldwegbrücke – wurde am 30.1.2018 gefasst. In der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2021 wurden die Ingenieurleistungen für die Bauleitungsphase und die Abwicklung der Materiallieferungen an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. beschlossen. Die Leistungen für den Abbruch und die Neuerrichtung der Waldwegbrücke wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und folgender Vergabevorschlag vorgelegt:

Neulengbach, 25.05.2022

## **VERGABEVORSCHLAG**

**Stadtgemeinde Neulengbach**

**Waldwegbrücke – Abbruch und Neuerrichtung**

014008\_06\_20220525\_Vergabevorschlag Waldwegbrücke

A ) Erd- und Baumeisterarbeiten

### **A ) Erd- und Baumeisterarbeiten**

#### **Ergebnis der Ausschreibung im nicht offenen Verfahren**

#### **1. Allgemeines**

Für die Leistungen wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren entsprechend § 31 des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt, **5 Bieter** wurden zur Angebotslegung eingeladen:

<b>Lfd. N</b>	<b>Firma</b>	<b>Anschrift</b>	
1	Held & Francke	Gewerbestraße 3	3382 Loosdorf
2	BT Bau GmbH	Mistberg 101	4284 Tragwein
3	Leyrer+Graf GmbH	Conrathstraße 6	3950 Gmünd
4	Strabag	Rastenfeld 206	3532 Rastenfeld
5	Swietelsky	Rudmanns 142	3910 Zwettl

#### **2. Umfang der Arbeiten**

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste den Abbruch und die Neuerrichtung der Waldwegbrücke und der Straßenbauarbeiten.

Die Vergabe erfolgt zu veränderlichen Preisen lt. Angebotsbestimmungen.

Bis zum Einreichungstermin am 24.5.2022, 13:00 Uhr haben **3 Firmen** ein Angebot abgegeben.

#### **3. Rechnerische Überprüfung**

Alle Angebote wurden gemäß § 125, des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

#### **4. Angebotspreise**

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
2	Leyrer+Graf GmbH	€ 135 145,20	100,00%
3	Swietelsky	€ 164 062,92	121,40%
1	Strabag	€ 171 977,23	127,25%
	Held & Francke	kein Angebot	#WERT!
	BT Bau GmbH	kein Angebot	#WERT!

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

**Fa. Leyrer+Graf Baugesellschaft mbH**  
Conrathstraße 6, 3950 Gmünd

**Auftragssumme:**

**EUR 135.145,20 exkl. 20% Mwst.**

Angebot vom 24.05.2022

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

**X. Kostenzusammenstellung / Vergleich**

Für das Bauvorhaben der wurde im Zuge der Planung eine Kostenschätzung vom 26.08.2020 erstellt und im Zuge der Erstellung der Ausschreibung mit März 2022 aktualisiert.

Der Vergleich mit dem Angebotsergebnis zeigt sich wie folgt (alles netto)

Schätzung Planung 26.08.2020:	60.340,00
Kostenschätzung Ausschreibung 2022:	106.689,95
Budgetkosten 92400 brutto:	77.000,00

Die Angebotssumme überschreitet die Gesamtkostenberechnung für das Bauvorhaben um  
€ 28.455,25 bzw. 26,8 %.

Die Angebotssumme überschreitet die budgetierten Kosten für das Bauvorhaben um  
€ 58.145,20 bzw. 75,5 %.

**Begründung:**

Die Kostenüberschreitung resultiert zum einen aus der Preisbasis der Schätzung vom August 2020 und zum anderen aus der aktuellen weltpolitischen Situation, ausgelöst durch den Ukraine Krieg und die damit in Zusammenhang stehenden Energiepreisexplosionen, sowie die Lieferschwierigkeiten von Baumaterialien. Der Brückenbau Preisindex der Statistik Austria spiegelt diese Preissteigerung auch aus offizieller Sicht wieder.

## Baukostenindex für den Brückenbau Basisjahr 2020

Jahr/Monat	Lohn	Veränderung in % gegenüber dem		Sonstiges	Veränderung in % gegenüber dem		Insgesamt	Veränderung in % gegenüber dem	
		Vormonat	Vorjahresperiode		Vormonat	Vorjahresperiode		Vormonat	Vorjahresperiode
Ø 2020	100,0			100,0			100,0		
Ø 2021	102,3		2,3	125,4		25,4	114,2		14,2
2020									
I.	98,5			101,8			100,3		
II.	98,5	0,0		101,2	-0,6		100,0	-0,3	
III.	98,5	0,0		100,4	-0,8		99,5	-0,5	
IV.	98,5	0,0		100,3	-0,1		99,4	-0,1	
V.	100,7	2,2		99,0	-1,3		99,8	0,4	
VI.	100,7	0,0		98,9	-0,1		99,7	-0,1	
VII.	100,7	0,0		98,8	-0,1		99,7	0,0	
VIII.	100,7	0,0		98,9	0,1		99,7	0,0	
IX.	100,7	0,0		98,8	-0,1		99,7	0,0	
X.	100,7	0,0		99,5	0,7		100,1	0,4	
XI.	100,7	0,0		100,4	0,9		100,6	0,5	
XII.	100,7	0,0		101,6	1,2		101,2	0,6	
2021									
I.	100,8	0,1	2,3	106,8	5,1	4,9	103,9	2,7	3,6
II.	100,8	0,0	2,3	110,0	3,0	8,7	105,6	1,6	5,6
III.	100,8	0,0	2,3	112,3	2,1	11,9	106,7	1,0	7,2
IV.	100,8	0,0	2,3	117,4	4,5	17,0	109,4	2,5	10,1
V.	103,0	2,2	2,3	125,0	6,5	26,3	114,3	4,5	14,5
VI.	103,0	0,0	2,3	130,6	4,5	32,1	117,2	2,5	17,6
VII.	103,0	0,0	2,3	134,3	2,8	35,9	119,1	1,6	19,5
VIII.	103,0	0,0	2,3	135,2	0,7	36,7	119,6	0,4	20,0
IX.	103,0	0,0	2,3	134,6	-0,4	36,2	119,3	-0,3	19,7
X.	103,0	0,0	2,3	133,9	-0,5	34,6	118,9	-0,3	18,8
XI.	103,0	0,0	2,3	133,1	-0,6	32,6	118,5	-0,3	17,8
XII.	103,0	0,0	2,3	131,8	-1,0	29,7	117,8	-0,6	16,4
2022									
I.	103,0	0,0	2,2	134,0	1,7	25,5	119,0	1,0	14,5
II. *)	103,0	0,0	2,2	135,0	0,7	22,7	119,5	0,4	13,2
III. *)	103,0	0,0	2,2	152,3	12,8	35,6	128,4	7,4	20,3

Q: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 15.04.2022 - \*) vorläufige Werte: Brückenbau T+75 endgültig. - Ab Berichtsmonat Jänner 2021 Revision der Bauparte Brückenbau mit Jahresdurchschnitt 2020=100; für die Werte des Jahres 2020 gelten die Werte der Basis 2015, die für das Jahr 2020 umbasiert wurden. Durch die Umbasierung ist ein Vergleich nur bedingt möglich, da den Werten der Jahre 2020 und 2021 unterschiedliche Warenkörbe und Gewichtungsschemata zugrunde liegen.

### It. Statistik Austria

	Aug.20	Mär.22
Lohn		2%
Sonstiges		53%

### It. Aktuellen Preisen-Prognose

	Aug.20	Aug.22
Lohn		7%
Sonstiges		70%

Zusätzlich trägt die aktuelle Auslastung der Baufirmen dazu bei, dass der Marktpreis derzeit als durchaus auskömmlich bezeichnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Neulengbacher Kommunalservice GesmbH.

Das Ausschreibungsergebnis übersteigt die ursprünglich geschätzten Kosten von 92.400,-- Euro wesentlich. Die Kostenüberschreitung resultiert zum einen aus der Preisbasis der Schätzung vom August 2020 und zum anderen aus der aktuellen weltpolitischen Situation, ausgelöst durch den Ukraine Krieg und die damit in Zusammenhang stehenden Energiepreisexplosionen, sowie die Lieferschwierigkeiten von Baumaterialien.

Der Brückenbau Preisindex der Statistik Austria spiegelt diese Preissteigerung auch aus offizieller Sicht wider.

Vorberatung: Der Grundsatzbeschluss für die Brückensanierungen wurde in der Sitzung am 30.1.2018, die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Bauleitungsphase am 30.11.2021 gefasst. Weiters wurde die Angelegenheit im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 1. Juni 2022 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 20, NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 unter dem Konto 612100-002200 (Vorhaben Gemeindestraßen) gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe an die Firma Leyrer + Graf GmbH, Conrathstraße 6, 3950 Gmünd mit einer Auftragssumme in der Höhe von 162.174,24 (inkl. USt.) für die Generalsanierung der Waldwegbrücke beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

**Notstromversorgung WVA – Vergabe der Liefer- und Montageleistungen**

Im Falle eines Blackouts sollte es das Ziel sein, die Wasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet für drei Tage zu gewährleisten. Dazu wurden bereits folgende Maßnahmen gesetzt bzw. Aufträge vergeben:

- Altersbedingte Erneuerung des Schalt- bzw. Verteilerschranks samt der Einbauten (Fa. Elektro & Electronic Landsteiner GmbH)
- Elektrotechnische Anlagenüberprüfung der WVA (gemäß Elektroschutzverordnung ESV 2012 alle drei Jahre erforderlich): diese dient als Grundlage der technischen Anforderungen an das Notstromaggregat

Der Horizontalfilterbrunnen 4 kann im Falle eines Blackouts erst nach Vorhandensein einer Notstromeinspeisestelle (Schaltschrank in Aluminiumausführung inklusive der erforderlichen Einbauten) beim Eingang zum Freibad betrieben werden. Dazu liegt folgender Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vom 29.4.2022 vor:

Neulengbach, 29.4.2022

## **VERGABEVORSCHLAG**

### **Stadtgemeinde Neulengbach**

### **Wasserversorgungsanlagen – Notstromeinspeisung Badareal - Brunnenfeld**

008013\_07\_20220429\_Vergabevorschlag\_Notstrom Badareal

- A) elektrotechnische Ausrüstung
- B) Ingenieurleistungen

#### **A ) Elektrikerarbeiten**

Preis Anfrage zur Direktvergabe nach BVergG 2018

### **1. Allgemeines**

Für die Leistungen zur elektrotechnischen Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen wurden 2 Angebote zur Direktvergabe gem. §213 BVerG 2018 eingeholt.

### **2. Umfang der Arbeiten**

Schaltschrank Notstromversorgung in Aluminiumausführung  
Zirkaabmessungen: 800x1600x300 mm (BxHxT)  
Lackierung: RAL 7035 mit Sockel (H=150 mm)  
mit folgenden Einbauten:

- 1 Stk. Einspeisetrenner Netz (mit Trennmessern)
- 1 Stk. Leistungsschalterkombination zur Umschaltung Netz-0-Not
- 1 Stk. NH-Trenner Gr.00 für Einspeisung Brunnen 1-3
- 1 Stk. NH-Trenner Gr.00 für Einspeisung Brunnen 4
- 1 Stk. NH-Trenner Gr.00 für Einspeisung PV-Anlage Kantine
- 1 Stk. NH-Trenner Gr.00 für Einspeisung Bad
- 7 Stk. NH-Trenner Gr.00 Reserve
- erforderliche Beschriftungsschilder
- erforderliche Verschraubungen

### 3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 299, des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

### 4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

Lfd. N	Firma	Anschrift		Summe lt. Angeb
2	Schubert Elektroanlagen	Industriestraße 3	3200 Obergrafendorf	€ 10 965,36
3	Landsteiner GMBH	Kruppstraße 3	3300 Amstetten	€ 11 345,20
1	Wallner Elektroanlagen	Ausserfurth 10a	3033 Altlenzbach	€ 14 880,37

### 5. Vergabevorschlag

Die rechnerische Prüfung ergibt folgenden Best- und Billigstbieter:

				Preis (netto)
<b>Elektriker</b>	<b>Schubert Elektroanlagen</b>	<b>Industriestraße 3</b>	<b>3200 Obergrafendorf</b>	<b>10 965,36</b>

## B ) Ingenieurleistungen

### 1. Allgemeines

Für die Leistungen wird der tatsächliche Zeitaufwand der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH in Rechnung gestellt.

Die anfallenden Stunden werden wie folgt abgeschätzt

Lfd. Nr:	Firma	Ansatz		Summe lt. Angebot
1	Neukom		30	86 € 2580

### 2. Vergabevorschlag

				Preis (netto)
<b>Ingenieurleistungen</b>	<b>Neulengbacher Kommunalservice GesmbH</b>	<b>Umseer Straße 28</b>	<b>3040 Neulengbach</b>	<b>2 580,00</b>

Zahlungsbedingungen 14 Tage netto

### X. Kostenzusammenstellung

Stadt Neulengbach - Angebotsprüfung		Angebote / Vergabe- summen netto	BRUTTO
<b>SUMME</b>		<b>13 545,36</b>	<b>16 254,43</b>
<b>Elektriker</b>	<b>Schubert</b>	<b>10 965,36</b>	<b>13 158,43</b>
<b>Ingenieurleistungen</b>	<b>Neukom</b>	<b>2 580,00</b>	<b>3 096,00</b>

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 1.6.2022 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung).

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Unterabschnitt 850) gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle

1. die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH, 3040 Tausendblum, Umseer Straße 28, mit den Ingenieurleistungen für die Errichtung der Notstromeinspeisestelle in Höhe von EUR 2.580,-- exkl. USt. und
2. die Beauftragung der Firma Schubert Elektroanlagen GmbH, 3200 Obergrafendorf, Industriestraße 3, mit den erforderlichen Liefer- und Montageleistungen für die Errichtung der Notstromeinspeisestelle beim Eingang zum Badareal (Schaltschrank inklusive der erforderlichen Einbauten) in Höhe von EUR 10.965,36 exkl. USt.

beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Mit der Brücke über den Laabenbach wurde eine schöne Verbindung zwischen Unterdambach (Robert Vogel-Weg) zum Laabentalradweg geschaffen. Entlang der LB-19 (Tullner Straße) fehlt aber noch eine fußläufige Verbindung bis zur Kochgasse. Hier wurde von der Straßenmeisterei Neulengbach ein Konzept erarbeitet, wobei sich im Zuge dieser Gestaltung auch die Möglichkeit ergibt, einen Fahrbahnteiler zur sicheren Querung der LB-19 (Leithenstraße) zu errichten.

Die anteiligen Kosten der Stadtgemeinde Neulengbach für die Herstellung der Nebenanlagen für dieses Projekt wurden von der Straßenmeisterei Neulengbach auf Euro 120.000,-- geschätzt. Die Bauleistungen werden von der Straßenmeisterei Neulengbach mit Genehmigung von LR Schleritzko erbracht.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 1. Juni 2022 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 20, NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 unter dem Konto 612100-002200 (Vorhaben Gemeindestraßen) gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Herstellung der Nebenanlagen (Gehweganbindung St. Christophen, Kreisverkehr bis Kochgasse samt Fahrbahnteiler) mit geschätzten Gesamtkosten in der Höhe von € 120.000,-- beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller:

**Sachverhalt:**

Am Friedhof Neulengbach wird die im Jahr 2013 errichtete und 2017 bereits erweiterte Urnenanlage sehr gut angenommen und daher stehen nur mehr wenige Urnennischen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wurde nachfolgendes Angebot und nachfolgender Vergabevorschlag von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H eingeholt:

## **A) Honorarangebot für Generalplaner und Koordination**

### **Projekt: FRIEDHOF NEULENGBACH ERWEITERUNG URNENANLAGE UM 30 NISCHEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

#### Grundlagen

- 
- Kostenvorgabe von ca. € 32.000,- netto, ohne Honorare udgl.

#### Leistungszusammenstellung und Honorarberechnung

Als Übersicht für die Berechnung des Gesamthonorars bitten wir wie folgt an:

##### **1.1. Ausschreibung**

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

- **Geschäftliche Oberleitung**

Einholung der Angebote.  
Überprüfung und Bewertung der Angebote.  
Klärende Gespräche mit den Bietern.  
Mitwirkung bei der Auftragserteilung.  
Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

**Summe Ausschreibung inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 700,--**

##### **1.2. Bauaufsicht**

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

**Summe Bauaufsicht inkl. Nebenkosten (exkl. UST)** € **1.600,--**

### **1.3. Baukoordination:**

1. Leistungsumfang:

a) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

b) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

c) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

**Summe Baukoordination inkl. Nebenkosten (exkl. UST)** € **400,--**

### **Zusammenstellung Honorare:**

1.1. Ausschreibung	€	700,00
1.2. Bauaufsicht	€	1.600,00
1.3. Baukoordination	€	400,00
Zwischensumme	€	2.700,00
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€	108,00

**Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST)** € **2.808,--**

### **Neben- bzw. Unkosten**

Die Nebenkosten

- Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

werden pauschal mit 4% der Honorarsumme verrechnet.

### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand zu einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 86,- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 63,- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

### Veränderliche Preise

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

### Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

### Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 31.03.2022 gültig.

### Zahlung

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.  
Zahlungsziel: 14 Tage netto

### Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, und würden uns über eine Beauftragung freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Dipl. KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer  
Geschäftsführer

## **B) VERGABEVORSCHLAG**

**Projekt: URNENANLAGE BAUTEIL 3 ERWEITERUNG  
UM 30 URNEN FRIEDHOF NEULENGBACH**

### **1. Allgemeines**

Im Jahr 2013 wurde der erste Teil der Urnenanlage errichtet.

Dabei wurden von uns folgende Firmen zu Angebotslegung aufgefordert:

BaxWa Friedhofsystem Gemündener Str. 12 97753 Karlstadt

Heinz Klee GmbH Betonelementebau, Bunsenstrasse 3-5, 68519 Viernheim  
Ackermann OEKOTEC GmbH, Industriestrasse 3, 56457 Westerburg  
Hake, Industriebiet Am Sandborn 19, 63500 Seligenstadt-Froschhausen (kein Angebot)  
Alfred Trepka GmbH, Schulstrasse 11, 3200 Ober-Grafendorf (nur Fertigteile ohne Grabtafeln)  
Spannbeton LTD, Quellenstrasse 79-83/8, 1100 Wien

Aus technischer und preislicher Sicht wird die Ausfuehrung der Urnennischen Modell Linz 03 von der Fa. Spannbeton LTD vorgeschlagen:

Eine Zweikammer-Urnennische, ausgefuehrt in Sichtbeton, Grauzement, 55/50/121 cm (b/t/h) mit jeweils 4 Urnen Fassungsvermoegen. Diese Urnennischen werden auf einen Sockel in 5er Gruppen montiert. Die Urnennische werden durch eine Dachplatte, mit einer an der Unterseite des Fertigteiles gelegenen durchlaufenden Wassernasse, abgedeckt. Saemtliche Fugen werden mit Dichtschnur und farblich passenden Silikon verfugt. Die horizontalen Einschubplatten aus Granit stehen ca. 16cm vor und bieten Platz fuer Grabschmuck und zur Montage der Laterne. Die senkrechte Grabtafel ist aus poliertem Granit und wird mittels speziellen Niro-Einbauteilen mit der Kammer verbunden.

## 2. Angebotspreise

Der Angebotspreis 2013 war wie folgt:

Fundamenterstellung	€	3.819,--
Zwischenwände zwischen den Urnenblöcke lt. Einreichplan vom 07.01.2013	€	768,--
Urnennischen	€	11.684,90
Grabtafeln und Einschubplatten	€	10.243,40
<b>GESAMTSUMME 2013</b>	<b>€</b>	<b>26.515,30</b>

**Lt. Verhandlung vom 25.05.2022 bietet die Fa. Spannbeton LTD die Erweiterung der Urnenanlage um 30 Urnen um € 34.900,-- zuzueglich MWST an. Leistungsdurchfuehrung im Jahr 2022**

**Es wird vorgeschlagen den Auftrag wegen der Optik auch wieder an die Fa. Spannbeton zu vergeben. Weiters wurde die Preiserhoehung mit dem Wertsicherungsrechner der Statistik Austria kontrolliert, und die Preiserhoehung ab dem Jahr 2013 ist gerechtfertigt.**

Die rechnerische und sachliche Pruefung ergibt folgenden Bestbieter:

**SPANNBETON LTD**  
Quellenstrasse 79-83/8  
1100 Wien

**Auftragssumme EUR 34.900,00 exkl. 20% Mwst.  
Angebot vom 25.05.2022**

### **Vorberatungen:**

Der Sachverhalt wurde im zustaeudigen Ausschuss fuer Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft positiv vorberaten.

### **Zustaendigkeit:**

Gemaess § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

### **Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 auf dem Konto 817100-050030 (Errichtung Urnenanlagen | Budget EUR 40.000,00), und aufgrund einer Budgetverschiebung aus dem Vorhaben Nr. 2 (Gemeindestraessen), gegeben.

### **Beschlussantrag:**

- A) Der Gemeinderat wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den Ingenieurleistungen für die Erweiterung der Urnenanlage am Friedhof Neulengbach zu einer Auftragssumme von € 3.369,60 inkl. USt. beauftragen.
- B) Der Gemeinderat möge die Erweiterung der Urnenanlage (Modell Linz 03) am Friedhof Neulengbach und deren Ausführung durch die Fa. Spannbeton LDT zu einem Betrag in der Höhe von € 41.880,00 inkl. USt. beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Hubauer Reinhard, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

## Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29. März 2022 wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Wärmeversorgung erfolgt für die Heizperiode 2022/2023 durch die REW, wobei der bestehende Wärmeliefervertrag mit Ende der Heizperiode 2022/2023 endet und mit Wirkung vom 30. Juni 2023 zu kündigen ist.
2. Die Gemeinde errichtet im Jahr 2023 die Heizanlage selbst.
3. Die Gemeinde kümmert sich um die optimale Förderungsqualität des Bundes und des Landes NÖ.
4. Die Gemeinde schließt mit der REW einen Hackgutliefervertrag ab und betreibt die Anlage selbst.
5. Die Gemeinde versorgt den Pfarrhof der Pfarre St. Christophen und das Wohnhaus von Frau Anna Kari, Schubertgasse 8, aus der Heizanlage mit und schließt entsprechende Wärmelieferverträge ab. Als Baukostenbeitrag leistet die Pfarre einen Beitrag in der Höhe von € 13.932 und die Familie Kahri einen Beitrag in der Höhe von € 3.354,00 jeweils inkl USt.

In der Zwischenzeit wurde mit der Umsetzung des Projektes gestartet und können nun folgende Teilbereich zur Beratung bzw. Beschlussfassung an den Gemeinderat vorgelegt werden:

## 1. Lieferung und Montage der Heizanlage

### 1.1. Übernahme der baulichen Anlagen (Gebäude und Leitungen)

Gebäudeteile, in der sich derzeit die Heizanlage befindet, stehen im Eigentum der REW und müssen von der Gemeinde abgelöst werden. Der Ablösebetrag entspricht dem Zeitwert zum 30. Juni 2023 und beträgt € 15.711,09.

### 1.2. Lieferung und Montag der Heizanlage

Dazu liegen folgende Vergabevorschläge und Angebote vor:

**Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer**  
Geschäftsführer

3040 Neulengbach, Umseer Straße 28  
Tel: 02772 53170 - 16  
Fax: 02772 53170 - 24  
E-Mail: manfred.korntheuer@kompro.at

169\_07\_04\_20220531\_Vergabevorschlag Heizungsanlage\_Elektroarbeiten.doc

Datum: 31.05.2022

**Betreff: VERGABEVORSCHLAG**

**Projekt: HEIZUNGSANLAGE  
SCHULE ST. CHRISTOPHEN**

## 3051 St. Christophen, Schulgasse 6

### Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

#### Elektroarbeiten

#### Heizungsanlage

##### 1. Allgemeines

Die Leistungen wurden von der NK Kommunal.Projekt GmbH. im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwertverordnung. Bei

den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Baufträge“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Angebotseinholung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für die Heizungsanlage Schule St. Christophen, 3051 St. Christophen, Schulgasse 6.

Die Vergabe erfolgt zu veränderlichen Preisen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

#### Elektroarbeiten

Brandstetter Elektro GmbH	3071 Böheimkirchen
Göschelbauer & Jarischko	3040 Neulengbach
Haustechnik Hochrieder GmbH & Co KG	3443 Sieghartskirchen
Miroslav Mitrovic – Elektrotechnik Miro	3040 Tausendblum
Pongratz Elektrotechnik	3034 Maria Anzbach
Ritzengruber Elektroanlagen GmbH	3034 Maria Anzbach
Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen	3040 Neulengbach
Schabschneider Gerhard	3021 Pressbaum
Scharf Christian GesmbH.	3040 Neulengbach
Schubert Elektroanlagen GmbH	3200 Ober Grafendorf
Wallner Elektroanlagen GmbH	3033 Altengbach

Insgesamt haben 2 Firmen ihre Offerte abgegeben.

#### Heizungsanlage:

Peter Doppler	3033 Altengbach
Feiertag Hubert	3040 Neulengbach

Göschelbauer & Jarischko Installationen GmbH	3040 Neulengbach
HB24 Haustechnik	3451 Michelhausen
Sanitär & Heizung Reinhard Kickingner GmbH	3071 Plosdorf
Hochrieder GmbH & Co KG Haustechnik	3443 Sieghartskirchen
Itb Installationstechnik Böheimkirchen GmbH	3071 Böheimkirchen
Lechner Haustechnik GmbH	3032 Eichgraben
Die Heizung 3100 Lehner GmbH	3100 St. Pölten
Löhsel Gerald Installateur	3034 Maria Anzbach
Matzinger GmbH	3051 St. Christophen
Ofner J. Installation GmbH	3040 Neulengbach
Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen	3040 Neulengbach
Rohacek Installationen	3041 Asperhofen
RS-Installation Smolik Rudolf	3062 Kirchstetten
Sprengnagel Georg	3034 Maria Anzbach

Insgesamt haben 2 Firmen ihre Offerte abgegeben.

## 2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen für den Heizungsanlage in der Schule St. Christophen

Elektroarbeiten: Stromfreischaltung und Demontage des desolaten Leitungsbau. Herstellen eines Potentialausgleich. Verkabelung und Anaschluss aller neuen Pumpen, Mischer und Fühler. Herstellen einer neuen Raumbelichtung. Herstellen eines neuen Unterverteiler. An aller Arbeit und Material, sowie erstellen eines Anlagenbuches lt. ÖVE.

Heizungsanlage: Liefern und versetzen einer KWB Großkesselanlage Powerfire 150 mit einer Heizleistung von 150 kW. Liefern und versetzen einer Rührwerksaustragung KWB. Liefern und versetzen von 3 Stk Pufferspeicher je. 825 Liter. Liefern und versetzen einer Fernwärmestation für das Schulgebäude Fabrikat Danfoss. An aller Arbeit und Material, inkl. aller Pumpen und Regelungen.

## 3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 299 des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

## 4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe exkl. MwSt.

### **Elektroarbeiten:**

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Wallner Elektroanlagen GmbH	€ 12.635,32	100,00
2	Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen	€ 13.280,53	105,10

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

#### **Wallner Elektroanlagen GmbH**

1 Hauptstraße 7  
3033 Altlangbach

**Auftragssumme EUR 12.635,32 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto**

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 12.256,26 exkl. 20% MwSt.

### **Heizungsanlage:**

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen	€ 89.904,20	100,00
2	Matzinger GmbH	€ 96.766,62	107,60

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

#### **Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen mbH**

Bahnhofstraße 29  
3040 Neulengbach

**Auftragssumme EUR 89.904,20 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto**

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 87.207,07 exkl. 20% MwSt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer  
Geschäftsführer

Abs.: NK Kommunal. Projekt GmbH. Umseer Straße 28. 3040 Neulengbach

**Stadtgemeinde Neulengbach**

Kirchenplatz 2  
3040 Neulengbach

**Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer**  
Geschäftsführer

3040 Neulengbach, Umseer Straße 28  
Tel: 02772 53170 - 16  
Fax: 02772 53170 - 24  
E-Mail: manfred.korntheuer@kompro.at

001027\_02\_00\_20220209\_Anbot\_Planer-Koordination\_Einbau Hackgutheizung.doc

Datum: 09.02.2022

**Betreff:**

**Honorarangebot für Generalplaner und Koordination**

**Projekt: EINBAU HACKGUTANLAGE SON-  
DERSCHULE ST.CHRISTOPHNEN  
3051 St.Christophen, Schulgasse 6**

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

**Grundlagen**

- 
- Besprechungen vom Jänner bis April 2022
  - Kostenvorgabe von ca. € 103.000,-- netto, ohne Honorare udgl.

**Leistungszusammenstellung und Honorarberechnung**

Als Übersicht für die Berechnung des Gesamthonorars bitten wir wie folgt an:

**1.1. Planung:**

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionswise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

- **Technische Oberleitung**

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

- **Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche

Durchführung der Ausschreibung.

Einholung der Angebote.

Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Klärende Gespräche mit den Bietern.

Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

## **1.2. Bauaufsicht:**

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen: Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

## **Honorarermittlung:**

Gemäß Vorgabe des Auftraggebers belaufen sich die geschätzten Errichtungskosten auf ca.  
€ 103.000,-- netto.

€ 103.000,-- x 0,063 = € 6.489,-- netto

Sollte die Abrechnungssumme unter € 103.000,-- liegen, kommt der Betrag als Pauschale zur Verrechnung.

**Summe Honorar ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 6.489,00**

## **1.3. Planungscoordination:**

1. Leistungsumfang:

- a) Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts
- b) Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungscoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

## **Honorarermittlung:**

Pauschalbetrag für Planungscoordination: € 150,-- netto

**Summe Planungscoordination (exkl. UST) € 150,00**

## **1.4. Baukoordination:**

1. Leistungsumfang:

- a) Erstellen der Baustellenordnung
- b) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung
- d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer einmonatigen Bauzeit veranschlagt.

## **Honorarermittlung:**

Pauschalbetrag für Baukoordination: € 500,-- netto

**Summe Baukoordination (exkl. UST) € 500,00**

## **Zusammenstellung Honorare:**

1.1 – 1.2 Ausschreibung, Bauaufsicht	€	6.489,-
-		
1.3 Planungskoordination	€	150,-
-		
1.4 Baukoordination	€	500,-
-		
<b>Zwischensumme</b>	<b>€</b>	<b>7.139,--</b>
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€	286,-
-		
<b><u>Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST)</u></b>	<b>€</b>	<b><u>7.425,--</u></b>

### **Nebenkosten:**

Die Nebenkosten

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

werden pauschal mit **4%** der reduzierten Honorarsumme verrechnet.

### **Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute:**

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes. Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer, Schalltechnische Beratung, Tontechnik und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

### **Zusätzliche Leistungen:**

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- c) € 86,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- d) € 63,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

### **Versicherung, Haftung:**

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,--.

### **Veränderliche Preise:**

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

### **Termine:**

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

### **Anbotsbindung:**

Unser Angebot ist bis 31.08.2022 gültig.

### **Zahlung:**

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.  
Zahlungsziel: 14 Tage netto

### **Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.**

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Beauftragung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

NK Kommunal.Projekt GmbH

Dipl.KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer  
Geschäftsführer

## 2. Hackgutliefervertrag

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2022 wurden mit der REW Regional Energie Wienerwald eGen, Am Bruckfeld 36, 3062 Kirchstetten, die Verhandlungen geführt und ergibt sich nun folgendes Angebot der REW, das im Detail als Anlage beiliegt:

### **Lieferumfang und -qualität:**

Die REW verpflichtet sich, regionale, naturbelassene, biogene Energieträgermasse (Hackwaldgut) ganzjährig zu liefern. Vereinbart wird die Größenklasse G 50 (mittleres Hackgut) unter Einhaltung der Güteklassen laut ÖNORM M7133.

### **Verbrauchsmessung**

Die Energieträgermasse (Biomasse) wird in Form der erzeugten Wärmemenge (Wärmemengenmessung nach Kessel) gemessen und abgerechnet.

### **Vergütung**

Als Entgelt für die gelieferte Wärme durch die REW aus der Energieträgermasse werden EUR 48,37 zuzüglich Mehrwertsteuer für die erzeugte Megawattstunde (MWh) Wärme-Energie vereinbart.

### **Wertsicherung**

Das Entgelt für die gelieferte Wärme ist wie folgt wertgesichert:

20% Energiepreisindex lt. EVA; Ausgangsbasis 109,6

40% Energieholzindex der Landwirtschaftskammer NÖ (Holzkurier); Ausgangsbasis 1,396

40% VPI 2000 veröffentlicht von Statistik Austria; Ausgangsbasis 148,8

### **Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage der erstmaligen Wärmelieferung an, abgeschlossen.

### **sonstige Bestimmungen**

Die REW verpflichtet sich, die Asche (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) auf ihre Kosten zu entsorgen.

## 3. Wärmelieferverträge

Mit der Pfarre St. Christophen und Frau Anna Kari wurden entsprechende Wärmelieferverträge ausgearbeitet, die als Anlage beiliegen.

Die Verträge haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

### **Beginn und Dauer**

1. Juli 2023 auf die Dauer von 20 Jahren

### **Anschlussleistung**

Pfarre 54 kW

Kari 13 kW

### **Umfang der Versorgung**

während des Schul- bzw. Kindergartenbetriebes

### **Baukostenzuschuss**

Pfarre € 11.610,00 zzgl. USt.

Kari € 2.795,00 zzgl. USt.

### **Entgelte jeweils exkl. USt.:**

Messpreis € 300,00/Jahr

Grundpreis € 19,20 /kW Anschlussleistung

Arbeitspreis € 54,20 /kW gemessene Wärmemenge

### **Wertsicherung** (angepasst an die Wertsicherungsbestimmungen im Hackgutliefervertrag)

Bezug auf Entwicklung Energiepreisindex, Energieholzindex und Verbraucherpreisindex 2000

**Vorberatungen:**

Die Angelegenheit wurde im Gemeinderatsausschuss für Bildung, Generation und Kultur am 8.6.2022 vorberaten.

**Zuständigkeit:**

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung und die haushaltswirksamen Gebarungen sind im Voranschlag 2023 abzubilden.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle wie folgt beschließen:

1. Übernahme der baulichen Anlagen (Gebäude und Leitungen) von der REW zum Zeitwert zum 30. Juni 2023 mit € 15.711,09.
  - 2.1. Beauftragung der Firma Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach mit der Lieferung und Montage der Heizanlage im Gebäude der Schule St. Christophen zum Betrieb einer Nahwärmanlage für folgende Gebäude: Pfarrhof St. Christophen, Schule St. Christophen, Kindergarten St. Christophen, Privathaus von Frau Kari zum Auftragspreis von € 89.904,20 exkl. USt
  - 2.2. Beauftragung der Fa. Wallner Elektroanlagen GmbH mit den Elektroarbeiten zu € 12.635,32 exkl. USt
  - 2.3. Beauftragung der NK Kommunal Projekt GmbH mit den Ingenieurleistungen zu € 7.425,-- exkl. USt
3. Abschluss des Hackgutliefervertrages mit der REW Regional Energie Wienerwald eGen, Am Bruckfeld 36, 3062 Kirchstetten. Der beiliegende Liefervertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.
4. Abschluss der Wärmelieferverträge mit der Pfarre St. Christophen und Frau Anna Kari, wobei die beiliegenden Vertragsentwürfe integrierende Bestandteile des Beschlussantrages bilden.

**Anlagen:**

## HACKGUTLIEFERVERTRAG

Welcher zwischen der REW Regional Energie Wienerwald e. Gen., im Folgenden „REW“ genannt, einerseits und der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach als Eigentümer und Erhalter der Wärmeerzeugungsanlage im Folgenden „Kunde“ genannt, andererseits wie folgt abgeschlossen wird:

### **1. Lieferumfang und -qualität**

Die REW verpflichtet sich, regionale, naturbelassene, biogene Energieträgermasse (Hackwaldgut) ganzjährig zu liefern. Vereinbart wird die Größenklasse G 50 (mittleres Hackgut) unter Einhaltung der Güteklassen laut ÖNORM M7133.

### **2. Bereitstellung**

Lieferadresse: Nahwärmanlage Volksschule St. Christophen, Schulgasse 6, 3051 St. Christophen

Anlieferung erfolgt, nach Vorankündigung durch den zuständigen Technikwart / Heizwerkbetreuer, zwischen 3 und 5 Werktagen.

### **3. Verbrauchsmessung**

Die Energieträgermasse (Biomasse) wird in Form der erzeugten Wärmemenge (Wärmemengenmessung nach Kessel) gemessen und abgerechnet. REW hat jederzeit das Zutrittsrecht zu dieser Wärmemengenzählung.

Die Wärmemengenmessung ist im Eigentum des Kunden und wird auf seine Kosten nach den Bestimmungen des Eichgesetzes periodisch überprüft.

Von Störungen oder Beschädigungen der Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die REW unverzüglich zu informieren.

### **4. Vergütung**

Als Entgelt für die gelieferte Wärme durch die REW aus der Energieträgermasse werden EUR 48,37 zuzüglich Mehrwertsteuer für die erzeugte Megawattstunde (MWh) Wärme-Energie vereinbart. Maßgeblich für die Errechnung dieses Entgeltes ist die Wärmemengenzählung „Kesselausgang – Netzeingang“. REW behält sich vor, das Entgelt, bei Nichterreichen eines Kesselwirkungsgrades von 82%, anzupassen.

### **5. Wertsicherung**

Das Entgelt für die gelieferte Wärme ist wie folgt wertgesichert:

- 20% Energiepreisindex lt. EVA; Ausgangsbasis 109,6
- 40% Energieholzindex der Landwirtschaftskammer NÖ (Holzkurier); Ausgangsbasis 1,396
- 40% VPI 2000 veröffentlicht von Statistik Austria; Ausgangsbasis 148,8

Änderungen des Arbeitspreises werden mit Stichtag 1. Juli für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

#### **6. Abrechnung und Bezahlung**

Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden betragsgleiche Akontozahlungen vierteljährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Im ersten Bezugsjahr wird der Verbrauch nach dem angegebenen bisherigen Verbrauch vorgeschrieben.

Zum 30. (dreißigsten) Juni jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches und des im Vertrag vereinbarten Wärmepreises gelegt.

Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche Quartalsbeträge vorgeschrieben, die sich nach dem effektiven Verbrauch des Vorjahres richten.

Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Ausstellung der Vorschreibung fällig.

Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmeverbrauch des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen in darauf folgenden Bezugsjahren wird der Verbrauch aufgrund des Verbrauches des gegenständlichen Objektes aus dem Vorjahr, entsprechend den zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt.

#### **7. Unterbrechung der Wärmelieferung**

Die REW ist berechtigt, die Wärmelieferung (Hackgutlieferung) zu reduzieren und in weiterer Folge einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz fristgebundener eingeschriebener Mahnung nicht einhält. Insbesondere wenn er:

- a) fällige Rechnungen nicht bezahlt;
- b) Wärme vor der Wärmemengenmessung oder Hackgut vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
- c) Wärmemesseinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;

#### **8. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage der erstmaligen Wärmelieferung an, abgeschlossen.

Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die REW dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Schadenersatzansprüche jedweder Art, die auf Abnutzung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, können gegenüber REW nicht geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Hackgutlieferung.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Die REW verpflichtet sich, die Asche (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) auf ihre Kosten zu entsorgen unter der Voraussetzung:

- Die Asche wird in geschlossenen Behälter zur Verfügung gestellt.
- Min. 2 (zwei) Aschebehälter stehen kostenlos zur Verfügung.
- Die Aschebehälter können von einer Person, barrierefrei und ohne weitere Hilfsmittel manipuliert werden.

Der Kunde räumt für die von REW bestellten Personen zum Zwecke der Aschenentsorgung und der Ablesung des Wärmemengenzählers (Verrechnungszähler, nach Kessel/vor Puffer) einen ungehinderten und –eingeschränkten Zugang ein.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Industrie.

Das bereitgestellte Hackgut für die Erstbefüllung des Lageraumes bleibt im Eigentum von REW.

Neulengbach, am 25.04.2022

# WÄRMELIEFERVERTRAG

Welcher zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach., im folgenden „Gemeinde“ genannt, einerseits und der Pfarre St. Christophen im folgenden „Kunde“ genannt, andererseits, bezüglich der Nahwärmeversorgung, wie folgt abgeschlossen wird:

## GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die/das Gebäude des Kunden in 3051 St. Christophen, Schulgasse 1, aus ihrem Leitungsnetz Wärme für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung für die Dauer der unten angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer Heizleistung (Anschlussleistung) von maximal 54 kW zu liefern.

Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Eigentümergebietern betreffen, eingehalten werden. Die Fernwärmeleitung bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze mit dem Wärmemengenzähler werden von der Gemeinde errichtet, und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach der Übergabestation.

Soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt (Höhere Gewalt liegt vor, sobald ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis (Brand, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks)) eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann, die die Anlage und die Umgebung der Anlage betrifft, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Energie gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Messeinrichtungen, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

## UMFANG DER VERSORGUNG

Die Wärmelieferung für die Raumheizung beginnt bei Schulbeginn, wenn die laut Schulgesetz vorgegebenen Raumtemperaturen ohne Beheizung nicht mehr erreicht werden können. Sie endet bei Schulschluss. Sofern gemäß Wärmelieferungsvertrag Wärme für Gebrauchswassererwärmung zu liefern ist, wird diese während der für die Raumheizung geltenden Heizperiode bereitgestellt. Das Gebrauchswasser selbst wird aus diesem Vertrag nicht zur Verfügung gestellt.

Die Wärmelieferung für Raumheizung beginnt, wenn die vorgegebenen Raumtemperaturen ohne Beheizung nicht mehr erreicht werden können.

Die Vorlauftemperatur beträgt mindestens 70 °C die Rücklauftemperatur muss mindestens 20 °C unter der Vorlauftemperatur liegen. Die Energie für die Gebrauchswassererwärmung und Heizung wird bereitgestellt. Das Gebrauchswasser selbst wird von der Gemeinde nicht geliefert.

Der Wärmekunde behält sich vor, für den Fall eines Ausfalles bzw. unzureichende Versorgung durch die GEMEINDE, die vorhandene Heizung vorübergehend weiter zu nützen.

Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.01 genannten Zeitraumes die Beheizung bzw. Warmwasserbereitung ausschließlich über Wärmelieferung der Gemeinde vorzunehmen. Ausgenommen ist der Betrieb reiner

Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage.

## KUNDENANLAGE

Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Verteilanlage ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der Gemeinde davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.

Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage, welche ein integrierender Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages darstellen, auszuführen und zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die Gemeinde zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.01 berechtigen.

## EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

Die Einbindung der Kundenanlage in das Fernwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck, Durchfluss und Temperatur).

Die Fernwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.02 im Eigentum der Gemeinde verbleiben, werden zwischen dem Heizwerk der Gemeinde und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.

Die GEMEINDE ist berechtigt, im Bereich der Wärmemengenzähler auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle und Funktion der Anlage aufzustellen, zu betreiben und Zugang zu den Wärmemengenzählern zu haben.

Der Kunde ist verpflichtet, den einmalig zu entrichtenden Baukostenzuschuss (Anschlusskosten) für obige Einbindung in Höhe von EUR 11.610,-- zuzüglich der Umsatzsteuer und anderer fiskalischer Belastungen zu leisten. In diesem Betrag sind die Kosten für die erforderliche Wärmemengenzähler (Hauptzähler) und Übergabestation enthalten. Im Baukostenzuschuss nicht enthalten sind eventuell erforderliche Sub-Wärmemengenzähler.

Der Baukostenzuschuss ist ein Entgelt für die Errichtungskosten der Fernwärmeversorgung, und stellt die Einräumung des Benützungs- und Bezugsrechtes von Wärme des Kunden gegenüber der Gemeinde dar, und ist vom Kunden zu tragen.

Dieser Baukostenzuschuss bezieht sich auf eine Heizleistung maximal 54 kW für die Heizenergie und die Warmwasserbereitung.

Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses nach gegenseitiger Fertigung des Wärmelieferungsvertrages

50 % des Baukostenzuschusses nach fertig installierter Leitung u. Übergabestation sowie Funktionsfähigkeit der Übergabestation, 30 Tage nach Rechnungserhalt

Die Gemeinde verpflichtet sich, den eingezahlten Baukostenzuschuss widmungsgemäß zu verwenden.

Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug – netto.

## VERBRAUCHSMESSUNG

Die gelieferte Wärmemenge wird durch die vorgesehenen Zähl- u. Messeinrichtungen (Hauptzähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde bestimmt. Von der Gemeinde bestellte Personen müssen Zugang zur Übergabestation und Wärmemengenzählern haben, um Kontrolle, Wartung, Reparaturen, Zählerablesen und Zählereichung durchführen zu können.

Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der Gemeinde und werden von der Gemeinde geliefert. Die Betreuung und Eichung der Wärmemengenzähler obliegen der Gemeinde. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen. Der Kunde kann eine Überprüfung der im Eigentum der Gemeinde befindlichen, gesetzlich geeichten, Wärmemengenzähler innerhalb der gesetzlichen Eichfrist von der Gemeinde verlangen. Sollte dabei festgestellt werden, dass tatsächlich Messfehler auftreten, so trägt die Gemeinde die Kosten der Überprüfung und Nacheichung. Sollte keinerlei Messfehler festgestellt werden, so trägt der Kunde die angefallenen Kosten der Überprüfung.

Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die Gemeinde und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der Gemeinde periodisch überprüft.

Von Störungen oder Beschädigungen der Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Abnehmer die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der Gemeinde getragen, soweit nicht die Ursache durch den Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten ist.

Der Messpreis für Instandhaltung und Eichung der Zähl- u. Messeinrichtung beträgt für

-) Hauptwärmemengenzähler EUR 300,00 / Jahr

wertgesichert mit dem VPI 2000 – Basistag wie der Wärmepreis, und ist mit der Jahresabschlussrechnung des Abnehmers fällig.

Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Falle stellt die Gemeinde die gesamte abgenommene Wärmemenge, plus Anschlusskosten, dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet der Gemeinde gegenüber für die Anschluss- und Heizkosten des Dritten.

## WÄRMEPREIS

Das Entgelt für die Wärmelieferung (Wärmepreis) setzt sich aus den indexierten Produkten Grundpreis (G) und Arbeitspreis (A) zusammen.

$$\text{Wärmepreis} = \text{Grundpreis (G)} + \text{Arbeitspreis (A)}$$

### Wertsicherung

Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Grund- und Arbeitspreis.

Die GEMEINDE ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Grundpreis und Arbeitspreis (netto, d.h. exkl. USt. und anderer fiskalischer Belastungen wie Leitungsabgaben oder behördlich auferlegte spezielle Rauchreinigungsanlagen usw.) anteilig entsprechend zu ändern, wenn sich in der nachstehenden Formel die genannten Faktoren ändern. Der Grundpreis ist Bestandteil des Wärmepreises, und ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Wärme abgenommen wird.

Für die jährliche Wertsicherung gilt folgende Formel:

$$G = G_0 * \left( x * \left( \frac{X}{X_0} \right) + y * \left( \frac{Y}{Y_0} \right) + z * \left( \frac{Z}{Z_0} \right) \right)$$

$$A = A_0 * \left( x * \left( \frac{X}{X_0} \right) + y * \left( \frac{Y}{Y_0} \right) + z * \left( \frac{Z}{Z_0} \right) \right)$$

Hierin bedeutet:

G	Grundpreis
G <sub>0</sub>	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Grundpreis
A	Arbeitspreis
A <sub>0</sub>	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis
X	der jeweils geltende Energiepreisindex lt. EVA (Energieverwertungsagentur)
X <sub>0</sub>	der am Basistag geltende Energiepreisindex entsprechend X
Y	der jeweils geltende Energieholzindex der Landwirtschaftskammer NÖ (Holzkurier)
Y <sub>0</sub>	der am Basistag geltende Holzpreisindex entsprechend Y
Z	der jeweils geltende Verbraucherpreisindex 2000 lt. österr. stat. Zentralamt
Z <sub>0</sub>	der am Basistag geltende Wert des Verbraucherpreisindex 2000 entsprechend Z

Der Basistag für die Wärmeverrechnung ist der 01.07.2021.

Es gelten folgende Werte:

$$X_0: 109,60 \quad | \quad Y_0: 1,396 \quad | \quad Z_0: 148,80$$

Änderungen werden getrennt nach Grund- und Arbeitspreis mit Stichtag 1. Juli für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

Der Grundpreis (G<sub>0</sub>) und Arbeitspreis (A<sub>0</sub>) mit Basistag 01.07.2022 betragen exkl. gesetzl. USt.;

Grundpreis (G <sub>0</sub> )	EUR 19,20 / kW Anschlussleistung gemäß Punkt 1.01
Arbeitspreis (A <sub>0</sub> )	EUR 54,20 / MWh gemessene Wärmeabgabe

Der Arbeitspreis basiert auf einer Wärmeabnahme von 81 MWh / Jahr.

Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Ablesung des Wärmeverbrauchs an den Wärmemengenzählern.

Die angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich USt. (und allfälliger anderer fiskalischer Belastungen und Auflagen).

## ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden betragsgleiche Akontozahlungen vierteljährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Im ersten Bezugsjahr wird der Verbrauch nach dem angegebenen bisherigen Verbrauch vorgeschrieben.

Zum 30. (dreißigsten) Juni jedes Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches und des im Vertrag vereinbarten Wärmepreises gelegt.

Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche Quartalsbeträge vorgeschrieben, die sich nach dem effektiven Verbrauch des Vorjahres richten.

Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Ausstellung der Vorschreibung fällig.

Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmeverbrauch des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauffolgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.

## UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wärmelieferung zu reduzieren und in weiterer Folge einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz fristgebundener eingeschriebener Mahnung nicht einhält. Insbesondere wenn er:

fällige Rechnungen nicht bezahlt;

Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;

mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der GEMEINDE ohne schriftliche Zustimmung der GEMEINDE verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Punkt. 3.01. handelt;

der GEMEINDE gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die GEMEINDE vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

Wärmemesseinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;

Anlagen der GEMEINDE oder anderer Abnehmer der GEMEINDE in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;

Wasser aus dem Leitungsnetz der GEMEINDE ohne Bewilligung entnimmt;

die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage) nicht einhält. (Bei nicht Einhaltung trägt der Kunde selbst die Verantwortung, wenn die Anlage nicht richtig funktioniert.)

Die GEMEINDE ist berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, eine Quartalsvorauszahlung zu verlangen. Wird dem nicht binnen 14 Tage ab Verfahrenseröffnung nachgekommen, ist die GEMEINDE berechtigt die Wärmelieferung, ohne Haftung für Folgeschäden, einzustellen.

Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der GEMEINDE entstandenen Kosten, der Zahlung allfälliger Rückstände, sowie Mahn- und Inkassogebühren wieder aufzunehmen.

## VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage der erstmaligen Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfrist ergibt sich aus dem hohen Investitionsbedarf, der sich nur langfristig (20 Jahre) rechnet. Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit

sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.

Die GEMEINDE ist verpflichtet nach einer Auflösung des Wärmeliefervertrages ihre Anlage innerhalb des Heizraumes auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen und den vorhergehenden Zustand herzustellen, sofern nicht eine einvernehmliche Ablöse der vorhandenen technischen Einrichtungen erfolgt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Die GEMEINDE ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmevertrag belieferten Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die GEMEINDE innerhalb eines Monats von der Veräußerung oder sonstigen Änderungen in der Eigentumsituation des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde ist bereit, der GEMEINDE die Versorgung anderer Objekte zu gewähren und die nötigen Wärmeleitungen von und zum Heizhaus primärseitig ohne Entgelt zu dulden. Erforderlichenfalls kann hierüber eine Dienstbarkeit eingeräumt werden. Sämtliche Kosten für die Versorgung Dritter durch die GEMEINDE (Leitungen – Wiederinstandsetzung, etc.) sind von der GEMEINDE zu tragen.

Die GEMEINDE erhält von dem Kunden das Recht, oben angeführte Leitungen bei Bedarf zu verlegen. Die Lage der Leitungen ist jedoch mit dem Kunden abzustimmen. (erforderlichenfalls kann hierüber eine Dienstbarkeit eingeräumt werden).

Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die GEMEINDE dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit dem unter Punkt 2.03 genannten Höchstbetrag.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, das für den Anlagenstandort zuständige Bezirksgericht.

Alle angegebenen Kosten und Preise verstehen sich netto, ohne gesetzlicher Umsatzsteuer und anderen fiskalischer Belastungen.

Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmevertrages trägt der Kunde.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Industrie.

Die GEMEINDE ist verpflichtet, nur regionales, nicht kontaminiertes Hackgut als Brennstoff für den Betrieb der Anlage einzusetzen. Für den Fall, dass nicht genug Hackgut zur Verfügung steht, kann die GEMEINDE ausnahmsweises Hackgut anderweitig zukaufen.

Im Falle der Insolvenz der GEMEINDE wird dem Kunden durch die zuständige Gemeinde bis zur Klärung des Rechtsnachfolgers ein Betreiben der Heizanlage der GEMEINDE gewährt.

Der Wärmevertrag tritt erst dann in Kraft, wenn:

der Baukostenzuschuss zur Gänze an die Gemeinde überwiesen wurde.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Fernwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, intern verarbeitet und verwendet werden, sowie den Fördergebern und deren Überprüfungsorganen für das bestehende Projekt erforderlichenfalls auch übermittelt und überlassen werden können.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des Kunden sowie der GEMEINDE.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Für den Fall, dass der Wärmeliefervertrag nicht in Kraft tritt, entstehen den Vertragspartner keine wie auch immer gearteten wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen.

## ZUSAMMENFASSUNG KUNDENDATEN

GEMEINDE – Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach, als Wärmelieferant und dem (der)

Kunde: Pfarre St. Christophen

Lieferadresse: Gebäude des Kunden in 3051 St. Christophen, Schulgasse 1

Rechnungsadresse, wenn abweichend zur Lieferadresse:

---

Straße, Ort

Heizleistung (Anschlussleistung)	54 kW
Messpreis	EUR 300,00 exkl. USt./ Jahr Hauptwärmemengenzähler)
Grundpreis	EUR 19,20 exkl. USt./ kW Anschlussleistung
Arbeitspreis inkl. USt.	EUR 54,20 exkl. USt./ MWh
Baukostenzuschuss (Anschlusskosten)	EUR 13.932,00 inkl. USt.-
Wärmebedarf	82 MWh / Jahr
geplante Wärmelieferung:	82 MWh

Ausgangsbasis Indexierung Juni 2021 analog zum Hackgutliefervertrag:

Energiepreisindex $X_o$ :	109,60
Energieholzpreisindex $Y_o$ :	1,415
Verbraucherpreisindex 2000 $Z_o$ :	148,8

### Kunde – Pfarre St. Christophen

---

Ort und Datum

Unterschrift

### GEMEINDE – Stadtgemeinde Neulengbach

---

Ort und Datum

(Jürgen Rummel)  
Bürgermeister

(Mag. Florian Steinwendtner)  
Stadtrat

(Ing. Mag. Alois Heiss)  
Stadtrat

(ÖkRat Karl Gfatter)  
Gemeinderat

# WÄRMELIEFERVERTRAG

Welcher zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach., im folgenden „Gemeinde“ genannt, einerseits und Frau Anna Kari, im folgenden „Kunde“ genannt, andererseits, bezüglich der Nahwärmeversorgung, wie folgt abgeschlossen wird:

## GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die/das Gebäude des Kunden in 3051 St. Christophen, Schubertgasse 8, aus ihrem Leitungsnetz Wärme für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung für die Dauer der unten angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer Heizleistung (Anschlussleistung) von maximal 13 kW zu liefern.

Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Eigentümergebietern betreffen, eingehalten werden. Die Fernwärmeleitung bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze mit dem Wärmemengenzähler werden von der Gemeinde errichtet, und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach der Übergabestation.

Soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt (Höhere Gewalt liegt vor, sobald ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis (Brand, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks)) eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann, die die Anlage und die Umgebung der Anlage betrifft, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Energie gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Messeinrichtungen, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

## UMFANG DER VERSORGUNG

Die Wärmelieferung für die Raumheizung beginnt bei Schulbeginn, wenn die laut Schulgesetz vorgegebenen Raumtemperaturen ohne Beheizung nicht mehr erreicht werden können. Sie endet bei Schulschluss. Sofern gemäß Wärmelieferungsvertrag Wärme für Gebrauchswassererwärmung zu liefern ist, wird diese während der für die Raumheizung geltenden Heizperiode bereitgestellt. Das Gebrauchswasser selbst wird aus diesem Vertrag nicht zur Verfügung gestellt.

Die Wärmelieferung für Raumheizung beginnt, wenn die vorgegebenen Raumtemperaturen ohne Beheizung nicht mehr erreicht werden können.

Die Vorlauftemperatur beträgt mindestens 70 °C die Rücklauftemperatur muss mindestens 20 °C unter der Vorlauftemperatur liegen. Die Energie für die Gebrauchswassererwärmung und Heizung wird bereitgestellt. Das Gebrauchswasser selbst wird von der Gemeinde nicht geliefert.

Der Wärmekunde behält sich vor, für den Fall eines Ausfalles bzw. unzureichende Versorgung durch die GEMEINDE, die vorhandene Heizung vorübergehend weiter zu nützen.

Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.01 genannten Zeitraumes die Beheizung bzw.

Warmwasserbereitung ausschließlich über Wärmelieferung der Gemeinde vorzunehmen. Ausgenommen ist der Betrieb reiner Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage.

## KUNDENANLAGE

Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Verteilanlage ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der Gemeinde davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.

Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage, welche ein integrierender Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages darstellen, auszuführen und zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die Gemeinde zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.01 berechtigen.

## EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

Die Einbindung der Kundenanlage in das Fernwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck, Durchfluss und Temperatur).

Die Fernwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.02 im Eigentum der Gemeinde verbleiben, werden zwischen dem Heizwerk der Gemeinde und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.

Die GEMEINDE ist berechtigt, im Bereich der Wärmemengenzähler auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle und Funktion der Anlage aufzustellen, zu betreiben und Zugang zu den Wärmemengenzählern zu haben.

Der Kunde ist verpflichtet, den einmalig zu entrichtenden Baukostenzuschuss (Anschlusskosten) für obige Einbindung in Höhe von EUR 2.795,00 zuzüglich der Umsatzsteuer und anderer fiskalischer Belastungen zu leisten. In diesem Betrag sind die Kosten für die erforderliche Wärmemengenzähler (Hauptzähler) und Übergabestation enthalten. Im Baukostenzuschuss nicht enthalten sind eventuell erforderliche Sub-Wärmemengenzähler.

Der Baukostenzuschuss ist ein Entgelt für die Errichtungskosten der Fernwärmeversorgung, und stellt die Einräumung des Benützungs- und Bezugsrechtes von Wärme des Kunden gegenüber der Gemeinde dar, und ist vom Kunden zu tragen.

Dieser Baukostenzuschuss bezieht sich auf eine Heizleistung maximal 13 kW für die Heizenergie und die Warmwasserbereitung.

Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses nach gegenseitiger Fertigung des Wärmelieferungsvertrages

50 % des Baukostenzuschusses nach fertig installierter Leitung u. Übergabestation sowie Funktionsfähigkeit der Übergabestation, 30 Tage nach Rechnungserhalt

Die Gemeinde verpflichtet sich, den eingezahlten Baukostenzuschuss widmungsgemäß zu verwenden.

Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug – netto.

## VERBRAUCHSMESSUNG

Die gelieferte Wärmemenge wird durch die vorgesehenen Zähl- u. Messeinrichtungen (Hauptzähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde bestimmt. Von der Gemeinde bestellte Personen müssen Zugang zur Übergabestation und Wärmemengenzählern haben, um Kontrolle, Wartung, Reparaturen, Zählerablesen und Zählereichung durchführen zu können.

Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der Gemeinde und werden von der Gemeinde geliefert. Die Betreuung und Eichung der Wärmemengenzähler obliegen der Gemeinde. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen. Der Kunde kann eine Überprüfung der im Eigentum der Gemeinde befindlichen, gesetzlich geeichten, Wärmemengenzähler innerhalb der gesetzlichen Eichfrist von der Gemeinde verlangen. Sollte dabei festgestellt werden, dass tatsächlich Messfehler auftreten, so trägt die Gemeinde die Kosten der Überprüfung und Nacheichung. Sollte keinerlei Messfehler festgestellt werden, so trägt der Kunde die angefallenen Kosten der Überprüfung.

Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die Gemeinde und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der Gemeinde periodisch überprüft.

Von Störungen oder Beschädigungen der Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Abnehmer die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der Gemeinde getragen, soweit nicht die Ursache durch den Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten ist.

Der Messpreis für Instandhaltung und Eichung der Zähl- u. Messeinrichtung beträgt für

-) Hauptwärmemengenzähler EUR 300,00 / Jahr

wertgesichert mit dem VPI 2000 – Basistag wie der Wärmepreis, und ist mit der Jahresabschlussrechnung des Abnehmers fällig.

Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Falle stellt die Gemeinde die gesamte abgenommene Wärmemenge, plus Anschlusskosten, dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet der Gemeinde gegenüber für die Anschluss- und Heizkosten des Dritten.

## WÄRMEPREIS

Das Entgelt für die Wärmelieferung (Wärmepreis) setzt sich aus den indexierten Produkten Grundpreis (G) und Arbeitspreis (A) zusammen.

$$\text{Wärmepreis} = \text{Grundpreis (G)} + \text{Arbeitspreis (A)}$$

### Wertsicherung

Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Grund- und Arbeitspreis.

Die GEMEINDE ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Grundpreis und Arbeitspreis (netto, d.h. exkl. USt. und anderer fiskalischer Belastungen wie Leitungsabgaben oder behördlich auferlegte spezielle Rauchreinigungsanlagen usw.) anteilig entsprechend zu ändern, wenn sich in der nachstehenden Formel die genannten Faktoren ändern. Der Grundpreis ist Bestandteil des Wärmepreises, und ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Wärme abgenommen wird.

Für die jährliche Wertsicherung gilt folgende Formel:

$$G = G_0 * \left( x * \left( \frac{X}{X_0} \right) + y * \left( \frac{Y}{Y_0} \right) + z * \left( \frac{Z}{Z_0} \right) \right)$$

$$A = A_0 * \left( x * \left( \frac{X}{X_0} \right) + y * \left( \frac{Y}{Y_0} \right) + z * \left( \frac{Z}{Z_0} \right) \right)$$

Hierin bedeutet:

G	Grundpreis
G <sub>0</sub>	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Grundpreis
A	Arbeitspreis
A <sub>0</sub>	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis
X	der jeweils geltende Energiepreisindex lt. EVA (Energieverwertungsagentur)
X <sub>0</sub>	der am Basistag geltende Energiepreisindex entsprechend X
Y	der jeweils geltende Energieholzindex der Landwirtschaftskammer NÖ (Holzkurier)
Y <sub>0</sub>	der am Basistag geltende Holzpreisindex entsprechend Y
Z	der jeweils geltende Verbraucherpreisindex 2000 lt. österr. stat. Zentralamt
Z <sub>0</sub>	der am Basistag geltende Wert des Verbraucherpreisindex 2000 entsprechend Z

Der Basistag für die Wärmeverrechnung ist der 01.07.2021.

Es gelten folgende Werte:

$$X_0: 109,60 \quad | \quad Y_0: 1,396 \quad | \quad Z_0: 148,80$$

Änderungen werden getrennt nach Grund- und Arbeitspreis mit Stichtag 1. Juli für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

Der Grundpreis (G<sub>0</sub>) und Arbeitspreis (A<sub>0</sub>) mit Basistag 01.07.2022 betragen exkl. gesetzl. USt.;

Grundpreis (G <sub>0</sub> )	EUR 19,20 / kW Anschlussleistung gemäß Punkt 1.01
Arbeitspreis (A <sub>0</sub> )	EUR 54,20 / MWh gemessene Wärmeabgabe

Der Arbeitspreis basiert auf einer Wärmeabnahme von 20 MWh / Jahr.

Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Ablesung des Wärmeverbrauchs an den Wärmemengenzählern.

Die angeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich USt. (und allfälliger anderer fiskalischer Belastungen und Auflagen).

## ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden betragsgleiche Akontozahlungen vierteljährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Im ersten Bezugsjahr wird der Verbrauch nach dem angegebenen bisherigen Verbrauch vorgeschrieben.

Zum 30. (dreißigsten) Juni jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches und des im Vertrag vereinbarten Wärmepreises gelegt.

Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche Quartalsbeträge vorgeschrieben, die sich nach dem effektiven Verbrauch des Vorjahres richten.

Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Ausstellung der Vorschreibung fällig.

Bei Ausfall der Wärmemesseinrichtungen im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmeverbrauch des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauffolgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.

## UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wärmelieferung zu reduzieren und in weiterer Folge einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz fristgebundener eingeschriebener Mahnung nicht einhält. Insbesondere wenn er:

fällige Rechnungen nicht bezahlt;

Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;

mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der GEMEINDE ohne schriftliche Zustimmung der GEMEINDE verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Punkt. 3.01. handelt;

der GEMEINDE gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die GEMEINDE vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

Wärmemesseinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;

Anlagen der GEMEINDE oder anderer Abnehmer der GEMEINDE in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;

Wasser aus dem Leitungsnetz der GEMEINDE ohne Bewilligung entnimmt;

die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage) nicht einhält. (Bei nicht Einhaltung trägt der Kunde selbst die Verantwortung, wenn die Anlage nicht richtig funktioniert.)

Die GEMEINDE ist berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, eine Quartalsvorauszahlung zu verlangen. Wird dem nicht binnen 14 Tage ab Verfahrenseröffnung nachgekommen, ist die GEMEINDE berechtigt die Wärmelieferung, ohne Haftung für Folgeschäden, einzustellen.

Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der GEMEINDE entstandenen Kosten, der Zahlung allfälliger Rückstände, sowie Mahn- und Inkassogebühren wieder aufzunehmen.

## VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage der erstmaligen Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfrist ergibt sich aus dem hohen Investitionsbedarf, der sich nur langfristig (20 Jahre) rechnet. Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit

sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.

Die GEMEINDE ist verpflichtet nach einer Auflösung des Wärmeliefervertrages ihre Anlage innerhalb des Heizraumes auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen und den vorhergehenden Zustand herzustellen, sofern nicht eine einvernehmliche Ablöse der vorhandenen technischen Einrichtungen erfolgt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Die GEMEINDE ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmevertrag belieferten Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die GEMEINDE innerhalb eines Monats von der Veräußerung oder sonstigen Änderungen in der Eigentumssituation des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde ist bereit, der GEMEINDE die Versorgung anderer Objekte zu gewähren und die nötigen Wärmeleitungen von und zum Heizhaus primärseitig ohne Entgelt zu dulden. Erforderlichenfalls kann hierüber eine Dienstbarkeit eingeräumt werden. Sämtliche Kosten für die Versorgung Dritter durch die GEMEINDE (Leitungen – Wiederinstandsetzung, etc.) sind von der GEMEINDE zu tragen.

Die GEMEINDE erhält von dem Kunden das Recht, oben angeführte Leitungen bei Bedarf zu verlegen. Die Lage der Leitungen ist jedoch mit dem Kunden abzustimmen. (erforderlichenfalls kann hierüber eine Dienstbarkeit eingeräumt werden).

Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die GEMEINDE dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit dem unter Punkt 2.03 genannten Höchstbetrag.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, das für den Anlagenstandort zuständige Bezirksgericht.

Alle angegebenen Kosten und Preise verstehen sich netto, ohne gesetzlicher Umsatzsteuer und anderen fiskalischer Belastungen.

Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmevertrages trägt der Kunde.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Industrie.

Die GEMEINDE ist verpflichtet, nur regionales, nicht kontaminiertes Hackgut als Brennstoff für den Betrieb der Anlage einzusetzen. Für den Fall, dass nicht genug Hackgut zur Verfügung steht, kann die GEMEINDE ausnahmsweises Hackgut anderweitig zukaufen.

Im Falle der Insolvenz der GEMEINDE wird dem Kunden durch die zuständige Gemeinde bis zur Klärung des Rechtsnachfolgers ein Betreiben der Heizanlage der GEMEINDE gewährt.

Der Wärmevertrag tritt erst dann in Kraft, wenn:

der Baukostenzuschuss zur Gänze an die Gemeinde überwiesen wurde.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Fernwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, intern verarbeitet und verwendet werden, sowie den Fördergebern und deren Überprüfungsorganen für das bestehende Projekt erforderlichenfalls auch übermittelt und überlassen werden können.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des Kunden sowie der GEMEINDE.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Für den Fall, dass der Wärmeliefervertrag nicht in Kraft tritt, entstehen den Vertragspartner keine wie auch immer gearteten wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen.

## ZUSAMMENFASSUNG KUNDENDATEN

GEMEINDE – Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach, als Wärmelieferant und dem (der)

Kunde: Frau Anna Kari

Lieferadresse: Gebäude des Kunden in 3051 St. Christophen, Schubertgasse 8

Rechnungsadresse, wenn abweichend zur Lieferadresse:

---

Straße, Ort

Heizleistung (Anschlussleistung)	13 kW
Messpreis	EUR 300,00 exkl. USt./ Jahr Hauptwärmemengenzähler)
Grundpreis	EUR 19,20 exkl. USt./ kW Anschlussleistung
Arbeitspreis inkl. USt.	EUR 54,20 exkl. USt./ MWh
Baukostenzuschuss (Anschlusskosten)	EUR 3.354,00 inkl. USt.-
Wärmebedarf	20 MWh / Jahr
geplante Wärmelieferung:	20 MWh

Ausgangsbasis Indexierung Juni 2021 analog zum Hackgutliefervertrag:

Energiepreisindex $X_o$ :	109,60
Energieholzpreisindex $Y_o$ :	1,415
Verbraucherpreisindex 2000 $Z_o$ :	148,8

**Kunde – Anna Kari**

---

Ort und Datum

Unterschrift

**GEMEINDE – Stadtgemeinde Neulengbach**

---

Ort und Datum

(Jürgen Rummel)  
Bürgermeister

(Mag. Florian Steinwendtner)  
Stadtrat

(Ing. Mag. Alois Heiss)  
Stadtrat

(ÖkRat Karl Gfatter)  
Gemeinderat

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Ott Leopold, STADir.	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Am 02.12.2021 fand eine Grenzverhandlung auf der Liegenschaft Gst. Nr. 29/23 (EZ 287) KG 19737 Neulengbach mit der Adresse 3040 Neulengbach, Bahnstraße 13 statt. Hierbei wurde festgestellt, dass der Naturstand nicht mit dem Katasterstand übereinstimmt und sich der Gehweg der Stadtgemeinde Neulengbach auf Privatgrund der Brilliant Wohnbau GmbH befindet. Bei der Grenzverhandlung wurde in Absprache mit der Grundeigentümerin Brilliant Wohnbau GmbH eine Vermessung durchgeführt und ein Teilungsplan zur Vereinigung des Grundstückes Nr. 29/21 (EZ 285) KG 19737 Neulengbach zu Grundstück Nr. 29/23 (EZ 287) KG 19737 Neulengbach sowie Straßengrundabtretung erstellt. Im Zuge des Verfahrens wurden mit Bescheid gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 idgF das Trennstück 2 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> des Gst. Nr. 29/21 (EZ 285) KG 19737 Neulengbach und das Trennstück 3 im Ausmaß von 91 m<sup>2</sup> des Gst. Nr. 29/23 (EZ 287) KG 19737 Neulengbach in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach abgetreten und das Grundstück Nr. 29/21 (EZ 285) KG 19737 Neulengbach mit dem Grundstück Nr. 29/23 (EZ 287) KG 19737 Neulengbach vereinigt.

Gemäß dem vorliegenden Teilungsplan GZ 41948 vom 07.03.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2 wird folgende Teilung gemäß §10 NÖ Bauordnung 2014 vorgenommen:

Vom Grundstück Nr. 282/8 der EZ 467 in der KG 19737 Neulengbach, Eigentümerin Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut), soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> dem Grundstück Nr. 29/23 der EZ 287 in der KG 19737 Neulengbach, Eigentümerin Brilliant Wohnbau GmbH, zugeschlagen werden.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt über Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41948 vom 07.03.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 282/8 in der KG 19737 Neulengbach im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilfläche als „Bauland-Wohngebiet“ mit der ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Keine finanzielle Auswirkung.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41948 vom 07.03.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2, ausgewiesenen Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 282/8 der EZ 467 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> (Grundbuch 19737 Neulengbach) als

Gemeindestraße sowie die Entwidmung als öffentliche Verkehrsfläche beschließen. Alle Kosten, die für die Herstellung der Grundbuchsordnung anfallen, sind von der Grundeigentümerin zu tragen. Der Stadtgemeinde Neulengbach dürfen daraus keine Kosten entstehen.

## Anlagen:

AZ 1573/2022

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41948 vom 07.03.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2, angeführte Trennstück in der KG 19737 Neulengbach, und zwar

Trennstück 1 von Grundstück Nr. 282/8 (ö. Gut) im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>

wird in das Eigentum von Brilliant Wohnbau GmbH (Grundstück Nr. 29/23 in der KG 19737 Neulengbach) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41948 vom 07.03.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 282/8 in der KG 19737 Neulengbach im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilfläche als „Bauland-Wohngebiet“ ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Neulengbach, am 21.06.2022

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 22.06.2022

Abzunehmen am: 06.07.2022

Abgenommen am:

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Schabschneider Gerhard, STR

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Errichtung des Wertstoffsammelzentrums wird eine Photovoltaikanlage errichtet, wobei die Trafostation samt Anschlussleitungen im Bereich des Altstoffsammelzentrums am Grundstück Nr. 435/3, EZ 207, KG 19727 Inprugg (Privatgrundstück der Stadtgemeinde Neulengbach) errichtet wird.

Zwecks Herstellung der Rechtssicherheit ersucht die Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich die Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 500,- zu zahlen. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages mit der AZ: 2177/202, bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ GmbH.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

**Finanzierung:**

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der AZ 2177/2022 für die Errichtung einer Trafostation Neulengbach Seefeldstraße am Gst. Nr.435/3, EZ 207, KG 19727 Inprugg, abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Neulengbach, beschließen.

**Anlagen:**

AZ: 2177/2022

V2022/0434

Anlage:

**Trafostation Neulengbach Seefeldstr. samt Anschlussleitungen**

**Dienstbarkeitsvertrag**

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Neulengbach; Anteil 1/1**

**A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 2**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19727	Inprugg	435/3	207	19727	Inprugg	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2 m links und 2 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 4 m ) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen. Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

**2.** Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

**3.** Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem in der Katastralgemeinde

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19727	Inprugg	435/3	207	19727	Inprugg

gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die erhaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom \_\_\_\_\_

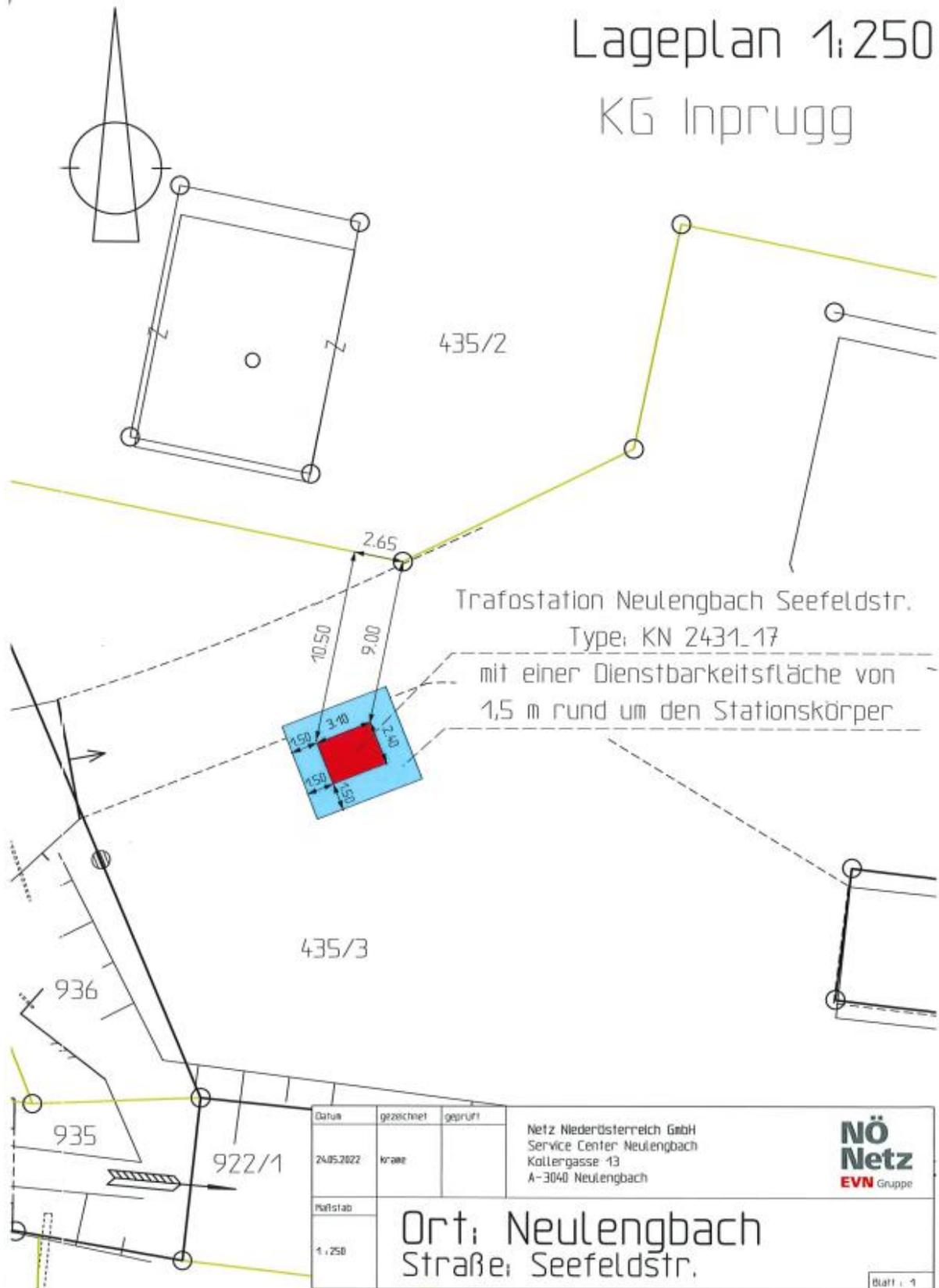
\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat



# Lageplan 1:250

KG Inprugg



**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Schabschneider Gerhard, STR

**Sachverhalt:**

Das Neue Rathaus (Kirchenplatz 2) samt Wohnungen und das Bezirksgericht (Hauptplatz 2) werden mittels Fernwärme beheizt. Da dieses Heizsystem in mehrere Heizkreise aufgeteilt ist, gibt es immer wieder Probleme mit der Steuerung der einzelnen (historisch gewachsenen) Heizkreise. In der letzten Heizperiode traten die Probleme noch gehäuft auf. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Installationsunternehmen arbeiteten die Wassermeister fieberhaft an einer Lösungsfindung, auch in Hinblick auf den Energieverbrauch und die Blackout-Tauglichkeit. Die Arbeiten sollten idealerweise vor Beginn der nächsten Heizperiode durchgeführt werden.

- a) Um Abhilfe zu schaffen, soll eine Gesamtsteuerung installiert werden. Hierzu wurde von der Firma Franz Bauer Ges.m.b.H., Gewerbepark 5 – 7, 3202 Hofstetten, ein Konzept erarbeitet und ein Angebot für die nötigen Materiallieferungen in der Höhe von 12.279,74,-- (inkl. USt.) erstellt. Da die Firma Bauer auf dem Gebiet der Zentralsteuerung, insbesondere in Hinblick auf die Hydraulik in der Heizungstechnik über spezielle fachspezifische Kenntnisse verfügt - auch die örtlich ansässigen Firmen wurden diesbezüglich angefragt - gibt es keine Vergleichsangebote.
- b) Die Montage der Zentralsteuerung wird von den Wassermeistern durchgeführt. Die Arbeitszeit wird auf 25 Stunden á 50,-- Euro geschätzt. Das ergibt Kosten in der Höhe von 1.250,-- Euro.
- c) Für die erforderlichen Elektrikerleistungen wurden folgende Firmen eingeladen ein Angebot zu legen: Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach, Scharf Christian GmbH, Elektrotechnik Miro Miroslav Mitrovic, Schabschneider GmbH., Fa. Wallner, Fa. Tonner und die Fa. Nestelberger.  
Folgende Angebote liegen vor:

Schabschneider GmbH 3061 Ollersbach, Bahnstraße 9	19.485,56 Euro (inkl. USt.)
Fa. Wallner Elektroanlagen GmbH 3033 Hauptstraße 7	21.186,29 Euro (inkl. USt.)

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 13. Juni 2022 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 20, NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung ist im VA 2022 unter den Konten 853100-614000 (Hauptplatz 2, Instandhaltung), 853910-614000 (Kirchenplatz 2, Instandhaltung), und aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kontenunterklasse 61, gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle wie folgt beschließen:

- a) Beauftragung der Firma Franz Bauer Ges.m.b.H., Gewerbepark 5 – 7, 3202 Hofstetten, mit der Lieferung des erforderlichen Materials für die Gesamtsteuerung der Heizungsanlage mit einer Auftragssumme in der Höhe von Euro 12.279,74,-- (inkl. USt.)
- b) Durchführung der Installationsarbeiten zur Adaptierung der Steuerung der Heizungsanlage durch den Bauhof mit Kosten in der Höhe von Euro 1.250,--
- c) Beauftragung der Firma Schabschneider GmbH, Bahnstraße 9, 3061 Ollersbach, mit den Elektroarbeiten zu einer Auftragssumme in der Höhe von Euro 19.485,56 (inkl. USt.).

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.  
Hinweis: STR Schabschneider ist bei der Abstimmung zu diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Schabschneider Gerhard, STR

**Sachverhalt:**

Der UTC Ollersbach veranstaltet im Juli 2022 ein großes nationales Tennisturnier. Unter dem Titel „4. Neulengbach Tennis Trophy“ soll dieses Turnier neben den Staatsmeisterschaften wieder das größte nationale Tennisturnier Österreichs werden.

Um dieses Turnier finanziell stemmen zu können, ist der UTC Ollersbach auf Subventionen und Sponsoring angewiesen. Es konnten bereits wieder einige Sponsoren an Land herangezogen werden.

Es wird auch die seitens des Landes NÖ bestehende Förderungsmöglichkeit angesprochen.

Der UTC Ollersbach teilt mit, dass er sich auch über eine finanzielle Unterstützung der „4. Neulengbach Tennis Trophy“ durch die Stadtgemeinde Neulengbach sehr freuen würde und ersucht daher um einen Zuschuss für die Veranstaltung des Tennisturniers im Juli 2022 in Höhe von EUR 5.000,--.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wird in der Sitzung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 17.03.2022 und am 13.06.2022 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 aufgrund der nicht verwendeten Budgetmittel des Kontos 031000-728002 i.V.m. 031000+860000 gegeben. Die Buchung erfolgt am Konto 269000-757000.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Subvention an den UTC Ollersbach für die „4. Neulengbach Tennis Trophy“ in der Höhe von EUR 5.000,00 beschließen.

**Beschluss:** Antrag mehrheitlich angenommen.  
28 Ja, 2 Enthaltungen (GRe Roder und Staudigl)

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt - wie im Nachweis der Investitionstätigkeit im Voranschlag 2022 vorgesehen - Investitionen der investiven Gebarung durchzuführen, die u.a. folgende Darlehensaufnahmen erfordern:

Darlehen Nr.	Finanzierungszweck	Finanzierungsbedarf in EUR
1	WVA Sanierung 2022	406.200,00
2	ABA Ausbau Allgemein 2022	1.739.600,00

Die Auswertung, Prüfung und Reihung der Darlehensangebote erfolgte seitens der Verwaltung der Stadtgemeinde mit Unterstützung von STR Mag. Steinwendtner und STR Fischer mit folgendem Ergebnis:

**I.) Anbotsöffnung**



**Protokoll über die Öffnung der Angebote**

aufgenommen am 11.05.2022, 9<sup>00</sup> Uhr in der Stadtgemeinde Neulengbach anlässlich der Angebotsöffnung der Darlehensausschreibung 2022.

**Auftraggeber (=DARLEHENSNEHMER)**

<p><b>STADTGEMEINDE NEULENGBACH</b> Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach</p> <p><b>Kontakt - Finanzabteilung</b> Tel.: 02772/52105-50 E-Mail: buchhaltung@neulengbach.gv.at</p>
---

**Darlehensausschreibung 2022:**

Darlehen Nr.	Finanzierungszweck	Finanzierungsbedarf in EUR
1	WVA Sanierung 2022	406.200,00
2	ABA Ausbau Allgemein 2022	1.739.600,00

Schlusstermin für die Angebotsabgabe: 11.05.2022, 08:30 Uhr  
 Anzahl der rechtzeitig eingegangenen Angebote: 6  
 Beginn der Angebotsöffnung: 11.05.2022, 9<sup>00</sup> Uhr  
 Ende der Angebotsöffnung: 11.05.2022, 9<sup>15</sup> Uhr

**Teilnehmerliste bei der Angebotsöffnung:**

Christof Fischer .....

LEOPOLD OTT .....

Kamil Tichanek .....

.....

.....

Nr.	Abgabedatum / Uhrzeit	Bieter	Vorlage eingehalten	Sonstige Anmerkungen
1	25.04.2022 9:13 Uhr	Volksbank Niederösterreich AG	<i>/</i>	kein Angebot
2	05.05.2022 8:10 Uhr	UniCredit Bank Austria AG	<i>nein</i>	
3	09.05.2022 8:45 Uhr	HYPO NÖ Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	<i>ja</i>	
4	09.05.2022 8:45 Uhr	Kommunalkredit Austria AG	<i>ja</i>	
5	09.05.2022 9:21 Uhr	Bawag P.S.K.	<i>ja</i>	
6	11.05.2022 7:45 Uhr	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG	<i>ja</i>	
7	11.05.2022 08:04 Uhr	<i>Barffisim Landesbank NÖ-Wien</i>	<i>nein</i>	

## II.) Prüfung der Angebote

## Betrifft: Prüfung und Reihung der Angebote

Es wurden sieben Kreditinstitute eingeladen, ein Angebot betreffend WVA Sanierung 2022 und ABA Ausbau Allgemein 2022 abzugeben. Es haben sechs Kreditinstitute ein Angebot abgegeben.

### 1) Prüfung der Angebote

Die **Kommunalkredit Austria AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Das Angebot gilt für einen **Mindestzuschlag** von EUR 1,3 Mio.
- Die **Zinsobergrenze** von 3 % wird gestrichen.

#### ~~Darlehen Nr. 1 und Nr. 2 in der Zuzahlungsphase (bis 29.6.2023)~~

- **Vorzeitige Tilgung** (teilweise oder ganz) ist unter Einhaltung einer Avisofrist von 6 Wochen spesenfrei zu den Fälligkeitsterminen möglich.
- **Variabler Zinssatz** auf Basis des 6-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag 0,250 %-Punkte p.a. Im Falle eines negativen Zinssatzindikators gelangt der Aufschlag zur Verrechnung (**Mindestzinssatz**, keine Obergrenze).

#### ~~Darlehen Nr. 1 und Nr. 2 in der Tilgungsphase (ab 30.6.2023)~~

- **Vorzeitige Tilgung** (teilweise oder ganz) ist unter Einhaltung einer Avisofrist von 6 Wochen sowie der Begleichung des Wiederveranlagungsverlustes zu den Fälligkeitsterminen möglich.
- **Fixzinssatz** 2,245 % p.a. bis Laufzeitende. Die Konditionen wurden auf Basis der **tagesaktuellen Marktgegebenheiten** kalkuliert und stellen somit lediglich eine Indikation dar.

Die **UniCredit Bank Austria AG** verwendet nicht die bindend vorgegebene Beschaffungsvorlage. In einem übermittelten Schreiben (Finanzierungsangebote) wird zu den Darlehen wie folgt ausgeführt:

- **Kündigungsmöglichkeiten:** zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen gegen 1-monatiges Aviso.
- **Inanspruchnahme** bis zum 31.05.2023.

Seite - 1 - (20220520\_AV\_Prüfung der Angebote)



Kirchenplatz 2, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich  
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623  
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWATWWPRB  
[www.neulengbach.gv.at](http://www.neulengbach.gv.at)

- Verzinsung ohne Berechnung von Nebenspesen.
- Ein Anbot für einen Fixzinssatz kann leider nicht ausgefertigt werden, da ein Fixzinssatz eine jederzeitige Teil- oder Gesamtrückführung ausschließt.

#### Verzinsung Darlehen Nr.1

- Zinssatz beträgt 0,87 %-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-M-EURIBOR ohne Rundung (d.h. auf Basis des 19.04.2022 ergibt sich ein Zinssatz von 0,537 % p.a.).
- Zu EURIBOR + Aufschlag: für den Fall, dass der errechnete Zinssatz negativ ist oder negativ werden sollte, wird stattdessen ein Zinssatz von 0,00001 % für die Zinsverrechnung vereinbart. Der Darlehensnehmer zahlt also zumindest 0,00001 %. Wenn der errechnete Zinssatz positiv wird, kommt dieser zur Anwendung.

#### Verzinsung Darlehen Nr.2

- Variante 1:
  - o Zinssatz beträgt 0,47 %-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-M-EURIBOR ohne Rundung (d.h. auf Basis des 19.04.2022 ergibt sich ein Zinssatz von 0,137 % p.a.).
  - o Zu EURIBOR + Aufschlag: für den Fall, dass der errechnete Zinssatz negativ ist oder negativ werden sollte, wird stattdessen ein Zinssatz von 0,00001 % für die Zinsverrechnung vereinbart. Der Darlehensnehmer zahlt also zumindest 0,00001 %. Wenn der errechnete Zinssatz positiv wird, kommt dieser zur Anwendung.
- Variante 2:
  - o Zinssatz beträgt 0,37 %-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-M-EURIBOR ohne Rundung (d.h. auf Basis des 19.04.2022 ergibt sich ein Zinssatz von 0,37 % p.a.).
  - o Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0 %“ betragen oder unter „0 %“ fallen, so wird er mit dem Wert „0 %“ angesetzt.“

Die **Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- 6-M-EURIBOR zzgl. Aufschlag 0,35 %-Punkte p.a. auf Laufzeit.
- Bei der Verzinsungsvariante wird der Vermerk angebracht: *„Auch wenn der 6-M-Euribor unter dem Wert von 0 % liegt, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen“* (d.h. Mindestzinssatz = 0,35 % p.a.).
- Es wird kein Fixzinsangebot abgegeben.
- Für Darlehen Nr. 2 wird kein Angebot abgegeben.

Die **Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Variabler Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen.
- 6-M-EURIBOR zzgl. Aufschlag 0,526 %-Punkte p.a., in jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,526 % (d.h. Mindestzinssatz = 0,526 % p.a.).
- Fixzinssatz 2,284 % p.a. für gesamte Laufzeit. Dieser gilt per Valuta 9.5.2022. Bei Abschluss ist der Fixzinssatz an die Marktgegebenheiten anzupassen.
- Vorzeitige Rückführung bei variabler Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen mit schriftlicher Zustimmung der Bank möglich (Aviso 2 Wochen, in schriftlicher Form). Während der Fixzinsperiode ist eine vorzeitige Rückführung ausgeschlossen.

Die **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Die Zinsobergrenze von 3 % wird gestrichen.
- Im Begleitschreiben wird bzgl. Verzinsung wie folgt ausgeführt:
  - o Bindung an den 6-M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,36 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,36 % p.a.
  - o **Alternative** - Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes: 6-M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,96 %, d.h. 0,627 % p.a. mit Stand 19.4.2022.
  - o Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.
  - o Darlehen Nr. 1 und 2 Fix: 2,237 % p.a. (bei einer Mindestverzinsung von 0,59 %), wobei der Fixzinssatz sich aus dem Aufschlag (+0,59 %) zzgl. dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 10-Jahres-Satzes errechnet, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit.
- Für die Fixverzinsung gilt: auf Grund von Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.
- Für beide Darlehen gilt: bei fixer Verzinsung Einmalzuzahlung bis 30.11.2022.

Die **BAWAG P.S.K.** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Die Zinsobergrenze von 3 % wird bei allen drei Darlehen gestrichen
- Bei beiden Darlehen wird auf das beiliegende Angebotsschreiben verwiesen. In diesem wird bzgl. Verzinsung wie folgt ausgeführt:
  - o **Variable** Verzinsung: gebunden an den 6-M-Euribor + 0,47 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (dzt. somit 0,137 %). Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich. Der Gesamtzinssatz beträgt zumindest 0,00 % p.a.
  - o **Fixverzinsung**: 2,18 % p.a. fix für die gesamte Laufzeit, gebunden an die laufzeitgewichtete ICE Swap-Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur. Der verrechnete Gesamtzinssatz beträgt zumindest 0,00 % p.a.
  - o Der Fixzinssatz verändert sich grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Darlehenszuzahlung (je Tranche) entsprechend der Entwicklung der laufzeitgewichteten ICE Swap-Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur + 0,47 %-Punkte Aufschlag. Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme.
- **Gebühren / Spesen**: aktuell keine Abschluss-/Zuzahlungsspesen.
- **Sondertilgungen** sind bei der Fixzinsvariante grundsätzlich nicht bzw. nur gegen Kostenersatz, bei der variablen Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen kostenlos, möglich.
- Ein **Splitting** zwischen variabler und fixer Verzinsung ist möglich.
- Die **Konditionen** gelten bei Gesamtzuschlag.
- Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Angebot im Rahmen der Bestimmungen des EIB-Globaldarlehens (Urban Development) gelegt wird.
- Ausführungen zu Veränderungen bei den Refinanzierungskosten in den AGB der Bank - Z 43. (1): Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. Soweit der Umfang einer Änderung das Dreifache der Änderung des Verbraucherpreisindex seit der Entgeltvereinbarung bzw. seit der letzten Änderung nicht übersteigt, gilt die Anpassung unwiderleglich als im Rahmen des billigen Ermessens; das Kreditinstitut muss in diesem Fall daher keine Voraussetzung für die Billigkeit der Änderung nachweisen.

## HINWEIS

Die angebotenen Fixzinssätze leiten sich von einer variablen Basis – der ICE SWAP RATE – ab, und sind damit rein indikative Werte zum Zeitpunkt der Darlehensauswertung. Die Fixzinssätze müssen daher zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung neu berechnet werden.

Eine Überprüfung von Verträgen unter Berücksichtigung der jeweiligen AGBs hat derzeit noch nicht stattgefunden.

## 2) Reihung der Angebote

Eine ziffernmäßige Beurteilung der Angebote kann den Beilagen Auswertung Darlehen 2022\_ABA und Auswertung Darlehen 2022\_WVA entnommen werden.

### Darlehensbeschaffung 2022

Darlehen Nr.: 1  
Zweck: WVA Sanierung 2022



#### Vergleich nach Zinssätzen

Kreditinstitut	Beschaffungsvorlage verwendet (J/N)	Beschaffungsvorgaben verändert (J/N)	Darlehensvolumen (in EUR)	Verzinsung					
				Variabel				Fix auf Laufzeit	
				EURIBOR 3 M	EURIBOR 6 M	Aufschlag	Zinssatz	Zinssatz	Aufschlag auf ICE SWAP RATE
Kommunalkredit Austria AG (Zuzählungsphase)	ja	ja	406 200,00	--	0,000%	0,250%	0,250%	--	--
Kommunalkredit Austria AG (Tilgungsphase)	ja	ja	406 200,00	--	--	--	--	2,245%	k. A.
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG	ja	nein	406 200,00	--	0,000%	0,350%	0,350%	--	--
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG	nein	ja	406 200,00	--	0,000%	0,526%	0,526%	2,284%	k. A.
HYPO NOE	ja	ja	406 200,00	--	0,000%	0,360%	0,360%	2,237%	0,590%
UniCredit Bank Austria AG	nein	ja	406 200,00	--	-0,333%	0,870%	0,537%	--	--
BAWAG P.S.K.	ja	ja	406 200,00	--	-0,333%	0,470%	0,137%	2,180%	0,470%
HYPO NOE	ja	ja	406 200,00	--	-0,333%	0,960%	0,627%	2,237%	0,590%
Volksbank Niederösterreich AG	--	--	406 200,00	--	--	--	--	--	--

### Darlehensbeschaffung 2022

Darlehen Nr.: 2  
Zweck: ABA Ausbau Allgemein 2022



#### Vergleich nach Zinssätzen

Kreditinstitut	Beschaffungsvorlage verwendet (J/N)	Beschaffungsvorgaben verändert (J/N)	Darlehensvolumen (in EUR)	Verzinsung					
				Variabel				Fix auf Laufzeit	
				EURIBOR 3 M	EURIBOR 6 M	Aufschlag	Zinssatz	Zinssatz	Aufschlag auf ICE SWAP RATE
Kommunalkredit Austria AG (Zuzählungsphase)	ja	ja	1 739 600,00	--	0,000%	0,250%	0,250%	--	--
Kommunalkredit Austria AG (Tilgungsphase)	ja	ja	1 739 600,00	--	--	--	--	2,245%	k. A.
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG	nein	ja	1 739 600,00	--	0,000%	0,526%	0,526%	2,284%	k. A.
HYPO NOE	ja	ja	1 739 600,00	--	0,000%	0,360%	0,360%	2,237%	0,590%
UniCredit Bank Austria AG	nein	ja	1 739 600,00	--	0,000%	0,370%	0,370%	--	--
UniCredit Bank Austria AG	nein	ja	1 739 600,00	--	-0,333%	0,470%	0,137%	--	--
BAWAG P.S.K.	ja	ja	1 739 600,00	--	-0,333%	0,470%	0,137%	2,180%	0,470%
HYPO NOE	ja	ja	1 739 600,00	--	-0,333%	0,960%	0,627%	2,237%	0,590%
Volksbank Niederösterreich AG	--	--	1 739 600,00	--	--	--	--	--	--

## Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 7. Juni 2022 vorberaten.

## Zuständigkeit:

Die Entscheidung obliegt gemäß § 35 Z. 22 lit. e NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat.

## Finanzierung:

Die Darlehensaufnahmen sind im Voranschlag 2022 vorgesehen. Die jährlichen Annuitäten sind in den jeweiligen Voranschlägen darzustellen.

Vom Gemeinderat ist entsprechend den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung zu beschließen, dass die Refinanzierung der Darlehen für WVA und ABA durch kostendeckende Gebühren erfolgt.

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Darlehensaufnahmen für das Jahr 2022 beschließen, wobei die eingelangten Darlehensangebote und die vorliegenden Darlehensverträge einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages bilden:

Darlehenszweck	Darlehensbetrag	Laufzeit	Zinsenkonditionen	Darlehensgeber
WVA Sanierung 2022	EUR 406.200,00	25 Jahre	+ 0,35 % Punkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf den 6-Monats EURIBOR. Auch wenn der EURIBOR unter dem Wert 0 % liegt, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG
ABA Ausbau Allgemein 2022	EUR 1.739.600,00	25 Jahre	+ 0,36 % Punkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf den 6-Monats EURIBOR. Auch wenn der EURIBOR unter dem Wert 0 % liegt, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Vom Gemeinderat wird entsprechend den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung beschlossen, dass die Refinanzierung der Darlehen für WVA und ABA durch kostendeckende Gebühren erfolgt.

## Anlagen:

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Hinweis: STR Fischer ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: Tichanek Kamil, AL FIN MSc zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 19. Darlehen - vorzeitige Darlehensrückführung</b> <b>Vorlage: FIN/349/2022</b>
---

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Im Voranschlag 2022 wurde eine vorzeitige Darlehensrückführung für die Entlastung der Annuitätenzahlungen berücksichtigt.

Folgende Darlehen sollen vorzeitig getilgt werden:

Kontonr.	Darlehensnr.	Verwendungszweck	Darlehensgeber	Verzinsung	Laufzeitende	Stand per 31.12.2021
320398	344215	ABA allgemein	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	6-M-EURIBOR + 0,14 %	30.09.2031	22 807,84
320873	344012	WVA Gesamtfinanzierung	UniCredit Bank Austria AG	6-M-EURIBOR + 0,60 %	30.09.2036	242 308,63
320873	346064	Mediathek	UniCredit Bank Austria AG	6-M-EURIBOR + 0,89 %	30.09.2023	4 110,45
320873	346067	Umbau Freibad Darlehen Nr. 2	UniCredit Bank Austria AG	6-M-EURIBOR + 0,76 %	31.03.2024	114 990,84

Die Bedeckung erfolgt aus den liquiden Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 7. Juni 2022 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Die vorzeitige Darlehensrückführung ist im VA 2022 vorgesehen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die nachfolgenden Darlehen unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist im Jahr 2022 zur Gänze rückbezahlt werden.

Kontonr.	Darlehensnr.	Verwendungszweck	Darlehensgeber	Verzinsung	Laufzeitende	Stand per 31.12.2021
320398	344215	ABA allgemein	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	6-M-EURIBOR + 0,14 %	30.09.2031	22 807,84
320873	344012	WVA Gesamtfinanzierung	UniCredit Bank Austria AG	6-M-EURIBOR + 0,60 %	30.09.2036	242 308,63
320873	346064	Mediathek	UniCredit Bank Austria AG	6-M-EURIBOR + 0,89 %	30.09.2023	4 110,45
320873	346067	Umbau Freibad Darlehen Nr. 2	UniCredit Bank Austria AG	6-M-EURIBOR + 0,76 %	31.03.2024	114 990,84

**Beschluss:** Antrag mehrheitlich angenommen.  
25 Ja, 5 Enthaltungen (Liste Heiss)

Sachbearbeiter: Tichanek Kamil, AL FIN MSc zugeteilt am:	erledigt am:
--	--------------

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat derzeit 163 Anlagen für den Strombezug in Betrieb, die Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1.365.168 kWh benötigen.

Die bisherige Energieliefervereinbarung Strom mit der EVN (SEL-NL-18-GEMEINDE-0008) endet mit dem 30.06.2022.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG hat ein Angebot für eine neue Energieliefervereinbarung Strom vorgelegt:

<b>Variante 1 - variabler Tarif</b>	Basis-Verbrauchs- preis	Verbrauchspreis*	# Anlagen
Universal Float Natur	4,6 ct/kWh	9,04 ct/kWh	163
<b>Variante 2 - Fixprestarif 36 Monate</b>	Basis-Verbrauchs- preis	Verbrauchspreis**	# Anlagen
Giga Garant L Natur			49
		19,59 ct/kWh	01.04. - 30.09.
		19,59 ct/kWh	01.10. - 31.3.
Mega Garant L Natur			113
		20,56 ct/kWh	01.04. - 30.09.
		20,56 ct/kWh	01.10. - 31.3.
Mega Eco Garant L Natur			1
		23,03 ct/kWh	06:00 - 22:00 Uhr
		17,21 ct/kWh	22:00 - 06:00 Uhr
<b>Variante 3 - Fixprestarif 24 Monate</b>	Basis-Verbrauchs- preis	Verbrauchspreis**	# Anlagen
Giga Garant L Natur			49
		20,13 ct/kWh	01.04. - 30.09.
		20,13 ct/kWh	01.10. - 31.3.
Mega Garant L Natur			113
		20,86 ct/kWh	01.04. - 30.09.
		20,86 ct/kWh	01.10. - 31.3.
Mega Eco Garant L Natur			1
		23,36 ct/kWh	06:00 - 22:00 Uhr
		17,61 ct/kWh	22:00 - 06:00 Uhr

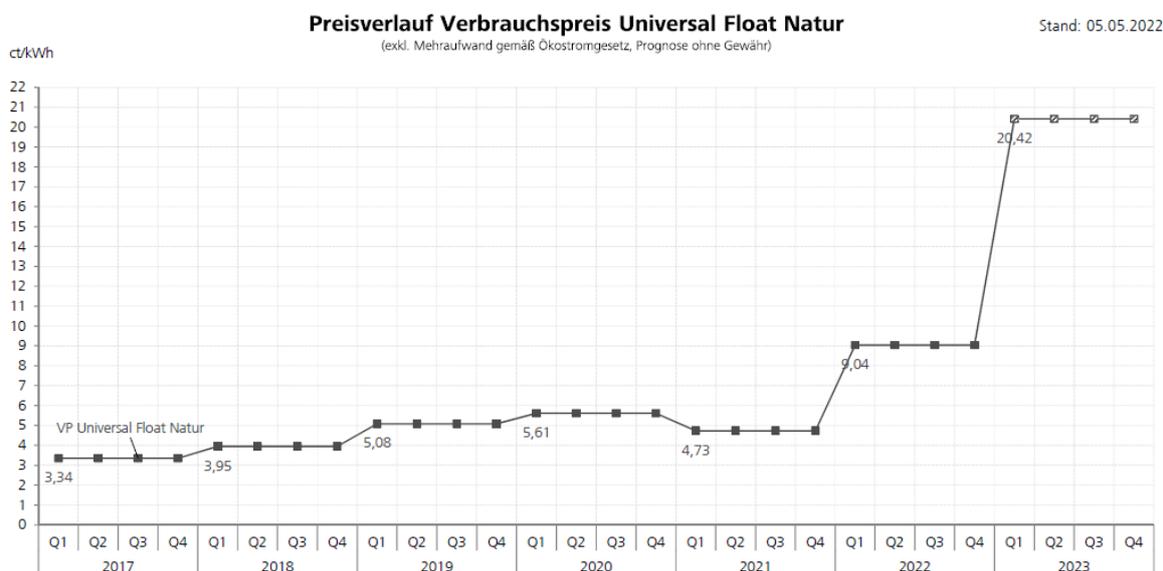
\* zuzüglich Preiszonenmehrkosten von realistisch 2 ct/kWh

\*\* inklusive Mehrkosten der Preiszonentrennung

Die angebotenen Produkte sind ein Produktmix aus 100 % erneuerbaren Energieträgern.

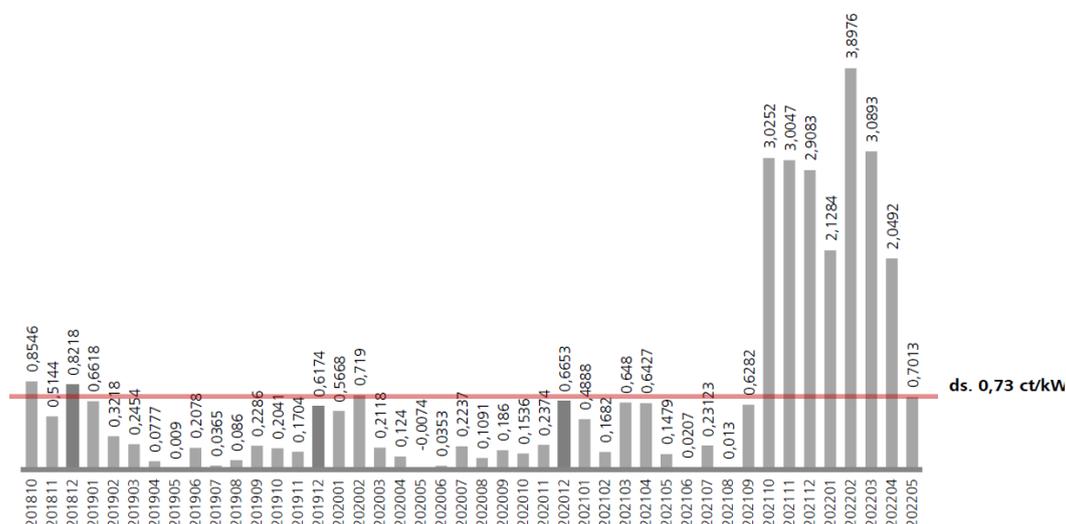
**Informationen zur Variante 1: Universal Float Natur**

- Kombination von Indexprodukt mit EEX Kopplung
- Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung
- Vertragsdauer mindestens 2 Jahre, maximal 4 Jahre
- Glättung von kurzfristigen Schwankungen der Strommarktpreise
- Preisanpassung jeweils zum 1.1.
- Prognosepreis (4/12) für das Jahr 2023: > 20 ct/kWh
- **Rabatt:** für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2026 gilt für die Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 4% als vereinbart.



### Markttrennung DE/AT - Entwicklung der Spotmärkte DE u. AT 201810 bis 202205

Delta Spotmarkt DE-AT [ct/kWh]



#### Informationen zu den Variante 2:

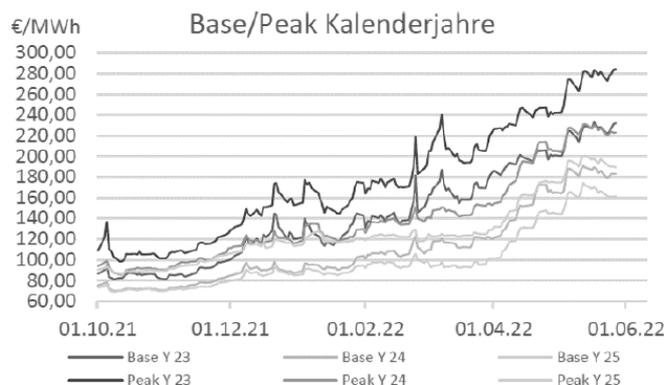
- Vertragsdauer: 01.07.2022 bis zum 30.06.2025
- **Rabatt:** für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2025 gilt für die Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

#### Informationen zu den Variante 3:

- Vertragsdauer: 01.07.2022 bis zum 30.06.2024

- **Rabatt:** für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 gilt für die Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

## Marktinformation Strom 30.05.2022



Quelle: EEX, 2022

- Trotz leicht gefallener Gas Preise hielten sich die Jahresbänder am Stromterminmarkt auf ihrem hohen Niveau.
- Phasenweise sieht es nach einer Fortsetzung der Preissteigerungen aus.
- Die für Monate eingeschränkten Erzeugungskapazitäten französischer Kernkraftwerke stützen den Preis zusätzlich.
- Im Streit über die Pläne für ein europäisches Öl-Embargo gegen Russland hat die EU-Kommission Kreisen zufolge einen neuen Kompromissvorschlag dargestellt.
- Der Entwurf sieht vor, zunächst nur die Einfuhr von per Schiff transportiertem Öl auslaufen zu lassen.
- Über die Druschba-Pipeline transportiertes Öl würde demnach bis auf Weiteres von dem Embargo ausgenommen werden. Damit könnte Russland einen Teil seiner Geschäfte mit Unternehmen in der EU fortführen.

Der Anbieter EVN Energievertrieb GmbH & Co KG erklärt den Preisanstieg wie folgt. Der Preisanstieg der Energierohstoffe erinnert an das Jahr 2008. In den letzten Wochen sind die Spot- und Terminmarktpreise für das nächste Jahr weiter auf neue historische Höchststände gestiegen. Folgende Gründe sind dabei zu nennen:

- der bedeutendste Unterschied zwischen 2008/09 und der gegenwärtigen Situation ist die Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises und die Veränderung der Klimaziele weltweit
- die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei und der Anstieg des Verbrauchs an allen Arten von Commodities ist 2021 im Jahresvergleich zwar bedeutend, aber die Verbräuche liegen bei wesentlichen Energierohstoffen noch unter dem Jahr 2019 und das Angebot wird bei diesen hohen Preisen ausgeweitet werden
- heuer haben wir eine niedrigere Produktion von Strom aus Wasserkraft, u.a. aufgrund ungewöhnlich niedriger Niederschlagsmengen. Daher muss Strom stärker als in den letzten Jahren durch teure Gas- und Kohlekraftwerke produziert werden

Ein Referenzangebot der **KELAG Energie & Wärme GmbH** für den Strombezug der gegenständlichen Anlagen zeigt die nachfolgenden tagesaktuellen Marktpreise:

- Zeitraum 01.07.2022 – 31.12.2022 **26,356 ct/kWh**
- Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 **24,376 ct/kWh**

Die Beträge sind preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion und sind daher als freibleibend zu betrachten.

Die **Verbund AG** kann auf Grund der aktuellen Marktsituation keine Angebote für Gemeinden aussenden.

Ein weiteres Vergleichsangebot der **ENERGIEALLIANZ Austria GmbH** (BBG Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie) zeigt die nachfolgende Bepreisung:

- Zeitraum 01.07.2022 – 31.12.2022 ~26,34 ct/kWh
- Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 ~28,11 ct/kWh
- Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 ~22,01 ct/kWh

Die Preisfixierung der Jahresliefermenge 2023 und 2024 erfolgt auf Basis von Intraday-Preisen in maximal 1 Tranche bis spätestens 15.12. des jeweiligen Lieferjahres. Für 2022 erfolgt die Preisfixierung am darauffolgenden Tag nach der Retournierung der Vereinbarung.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 7. Juni 2022 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung obliegt gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat.

**Finanzierung:**

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Energieliefervereinbarung – Strom Nr.: SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2024 beschließen.

Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

**Anlagen:**

## Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1

Kunden-Nr.: 12078859

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Neulengbach  
Kirchenplatz 2  
3040 Neulengbach

und

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**

Postfach 100  
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Dipl.-Ing. MBA Christian Sibitz

Telefonnummer: +43 2236 200-125 56

Datum: 13.6.2022

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

### 1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1.365.168 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.

Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Verbrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

„Tritt der Kunde einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG, einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b ElWOG, oder einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 79 EAG bei, wird der Kunde ab dem Zeitpunkt des Beitritts dem für solche Liefersituationen von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG vorgesehenen Standardtarif zugeordnet.“

Die Liefermengen werden anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland vorab preisfixiert. Die infolge der Trennung der gemeinsamen Preiszone Deutschland-Österreich anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Für die Ermittlung und Abrechnung der Kosten der Preiszonentrennung gilt: Preisdifferenzen zwischen den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Deutschland und den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Österreich werden anhand der jeweiligen Durchschnitts EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die Preiszone Deutschland und die Preiszone Österreich monatlich ermittelt und im Rahmen der Abrechnung (monatlich oder jährlich) berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt bezogen auf die verrechneten Liefermengen.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die gemeinsame Preiszone Deutschland und/oder die gemeinsame Preiszone Österreich veröffentlichen, werden die im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Spotmarkt-Einzelstundenpreise der EPEX oder einer anderen energiewirtschaftlich geeigneten Strombörse herangezogen.

SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1

### **Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen**

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis- Verbrauchspreis beträgt	4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

### **Rabatt**

Für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 4% als vereinbart.

SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1

## 2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

## 3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.07.2022 in Kraft und laufen bis 30.06.2024. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 30.06 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

## 4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarungen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....  
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage  
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....  
Datum

.....  
Rechtsverbindliche Fertigung

SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1

## Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[ \left( \frac{\phi_{12Monate} BYF_{(Folggjahr)}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left( \frac{\phi_{12Monate} P Y F_{(Folggjahr)}}{\phi_{2005} P Y F_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP<sub>t</sub>) verrechnet.

– **EP<sub>t</sub>**

Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– **P<sub>0</sub>** (Basisverbrauchspreis):

Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

**P<sub>0</sub>** .....4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

–  **$\phi_{12Monate} BYF_{(Folggjahr)}$**  bzw.  **$P Y F_{(Folggjahr)}$** :

Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Phelix DE Base-Year-Futures bzw. Phelix DE Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

–  **$\phi_{2005} BYF_{2006}$**  bzw.  **$P Y F_{2006}$**  (Basiswerte):

Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Phelix DE/AT Base-Year-Future 2006 bzw. Phelix DE/AT Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, [www.eex.de](http://www.eex.de)).  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

**$\phi_{2005} BYF_{2006}$**  40,2775 €/ MWh (Basiswert)

**$\phi_{2005} P Y F_{2006}$**  55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

SEL-NL-22-GEMEINDE-0006/1

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Tichanek Kamil, AL FIN MSc zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Mit Förderungsvertrag C268866 vom 26.04.2022 wurden vom Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, Förderungsmittel für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St.Pölten (Land)) – ASO St. Christophen“ zugesichert.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, Antragsnummer C268866 betreffend Gewährung eines Investitionskostenzuschusses „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St.Pölten (Land)) – ASO St. Christophen“, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	C268866
Bezeichnung:	KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St.Pölten (Land)) ASO St. Christophen
Standort:	Neulengbach
Einreichdatum:	18.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

vorläufiger Förderungssatz:	19,69%
förderungsfähige Investitionskosten:	83.361,00 EUR
vorläufige Förderungsbasis:	75.025,00 EUR
vorläufige maximale Gesamtförderung:	14.775,00 EUR

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

**Hinweis:**

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 07.06.2022 behandelt.

**Zuständigkeit:**

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

**Finanzierung:**

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, Antragsnummer C268866, betreffend der Förderung für das Projekt „KEM-Holzheizungen – Neulengbach (NÖ, St.Pölten (Land)) – ASO St. Christophen“ beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Klima- und Energiefonds vom 23.05.2021 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach mitgeteilt, dass das beantragte Projekt KEM-PV – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – Volksschule von den Gremien des Klima- und Energiefonds positiv beurteilt wurde.

Mit Förderungsvertrag C264049 vom 23.05.2022 wurden vom Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, Fördermittel für das Projekt KEM-PV – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – Dorfhaus Markersdorf zugesichert, die mit Entscheidung vom Präsidium des Klima- und Energiefonds am 13.05.2022 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, C264049 betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für das Projekt KEM-PV – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – Volksschule abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	C264049
Bezeichnung:	KEM-PV – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – Volksschule
Standort:	Neulengbach
Einreichdatum:	24.01.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

förderungsfähige Investitionskosten:	35.121,00 EUR
vorläufige maximale Gesamtförderung:	11.400,00 EUR

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

**Vorberatung:**

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 07.06.2022 behandelt.

**Zuständigkeit:**

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen des § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

**Finanzierung:**

Berücksichtigung im Voranschlag.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, Antragsnummer C264049, betreffend die Gewährung einer Förderung für das Projekt „KEM-PV – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land)) – Volksschule“ beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Mit Förderungsvertrag B905113 vom 10.05.2022 wurden von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, Förderungsmittel für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 34 Hochbehälter Kleebühel“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit Bestätigung der Aufbringung der Finanzierungsmittel mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 10.05.2022, Antragsnummer B905113 betreffend Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die „Wasserversorgungsanlage BA 34 Hochbehälter Kleebühel“ zugesichert, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	B905113
Bezeichnung:	Wasserversorgungsanlage BA 34 Hochbehälter Kleebühel
Funktionsfähigkeitsfrist:	31.12.2021
der vorläufige Förderungssatz:	14,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten:	675.000,00 EUR
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem:	0,00 EUR

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 94.500,00 EUR wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

**Hinweis:**

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 07.06.2022 behandelt.

**Zuständigkeit:**

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

**Finanzierung:**

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 10.05.2022, Antragsnummer B905113, betreffend Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 34 Hochbehälter Kleebühel“ beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

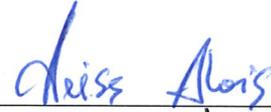
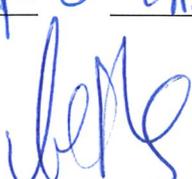
Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Ende der Sitzung um 19.33 Uhr.

## PROTOKOLLFERTIGUNG

  
\_\_\_\_\_  
BGM Jürgen Rummel  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
AL Christian Kogler  
Schriftführer

   
\_\_\_\_\_  
 

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_  
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt\*)

\*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.

## Anwesenheitsliste

Der Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2022  
um 18:30 Uhr im Rathausaal des Neuen Rathauses

### Vorsitzende(r)

Herr BGM Jürgen Rummel

### stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer

### Stadträte

Herr STR Christof Fischer

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss

Herr STR Helmut Leonhartsberger

Frau STR Maria Rigler

Herr STR Gerhard Schabschneider

Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner

### Gemeinderäte

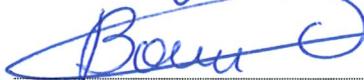
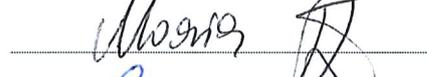
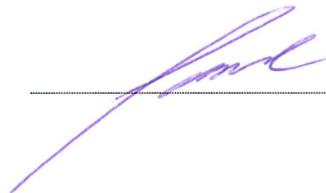
Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz

Frau GR Claudia Anderl

Herr GR Christoph Bauer

Frau GR DI Barbara Doupovec

Herr GR Mario Drapela



Frau GR Bianca Fellner

Bianca Fellner

Herr GR Ewald Figl

Ewald Figl

Herr GR ÖkRat Karl Gfatter

Karl Gfatter

Herr GR Philip Heß

ENTSCHEIDIGT

Herr GR Martin Hierstand

Martin Hierstand

Herr GR Ing. Harald Hirschmüller

Harald Hirschmüller

Herr GR Ing. Josef Kaiblinger

Josef Kaiblinger

Herr GR Bernhard Karrer

Bernhard Karrer

Frau GR Sonja Koch

Sonja Koch

Herr GR Wolfgang Kramer

Wolfgang Kramer

Frau GR Mag. Barbara Löffler

Barbara Löffler

Herr GR Andreas Roder

Andreas Roder

Herr GR Leopold Schoissengayer

Leopold Schoissengayer

Herr GR Ing. Reinhold Scholz

Reinhold Scholz

Herr GR Leopold Staudigl

Leopold Staudigl

Herr GR Wolfgang Süss

W. Süss

Frau GR Mag. Petra Tauber

Petra Tauber

Herr GR Günther von Unterrichter

ENTSCHEIDIGT

**Beratende Stimme**

Herr STADir. Leopold Ott

Leopold Ott

**Schriftführer**

Herr AL Christian Kogler

Christian Kogler

**Entschuldigt:**

**Gemeinderäte**

GR Sabine Zuber

entschuldigt